

Medizinische Fakultät

- 22.11.2002 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zur Erlangung des Grades eines "Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)" vom 13.07.1999 2
- 04.02.2003 Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 2

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

- 17.04.2002 Studienordnung für das Studienfach Französisch Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 3
- 17.04.2002 Studienordnung für das Studienfach Französisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 8
- 17.04.2002 Studienordnung für das Studienfach Italienisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 14
- 17.04.2002 Studienordnung für das Studienfach Spanisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 20
- 23.10.2002 Studienordnung für das Studienfach Englisch Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 25
- 23.10.2002 Studienordnung für das Studienfach Englisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 31
- 22.01.2003 Prüfungsordnung für den befristeten Erprobungsstudiengang Master Autorschaft & MultiMedia am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg 37

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

- 18.02.2002 Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.02.1999 42
- 08.07.2002 Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 22.01.1998 44

08.07.2002	Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 16.11.1998	46
Kanzler		
22.11.2002	Platzordnung für den Universitätsplatz der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	50
30.01.2003	Dienstvereinbarung über Brückentage bzw. Betriebsurlaub 2003 an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	52
20.03.2003	Verwaltungsvorschrift der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg einschließlich des Klinikums zum Bezug von Sehhilfen für Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen	53

Medizinische Fakultät

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zur Erlangung des Grades eines "Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)" vom 13.07.1999

vom 13.11.2002

Aufgrund des § 23 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zur Erlangung des Grades eines "Doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.)" vom 13.07.1999 (ABl. 2001, Nr. 3, S. 1) wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird der „Fächerkatalog“ um folgende Fächer ergänzt:

- Medizinische Informatik

- Medizinische Biometrie
- Epidemiologie

Artikel II

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 13.07.1999 und des Senates der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 13.11.2002 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.04.2003.

Halle (Saale), 4. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 04.02.2003

Präambel

Nach § 87 Abs. 2 HSG LSA hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Klinikumsausschusses in seiner Sitzung am 04.02.2003 folgende dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg hat diese dritte

Satzungsänderung am 13.02.2003 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Anlage 1 der Ordnung (Einrichtungen der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung) wird wie folgt geändert:

Nach dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft wird das Institut für Rehabilitationsmedizin eingefügt.

Artikel 2 Veröffentlichung

Die dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät wird zusammen mit der geänderten Anlage 1 im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 13.02.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 19. Februar 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage 1 Einrichtungen der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

Institut für Anatomie und Zellbiologie
Institut für Geschichte und Ethik der Medizin
Institut für Medizinische Physik und Biophysik
Institut für Pathophysiologie
Institut für Physiologische Chemie
Institut für Physiologie
Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft
Institut für Rehabilitationsmedizin
Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

Studienordnung für das Studienfach Französisch Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 17.04.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung Französisch Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Französisch an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Französisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt.

Dringend erwünscht sind ausreichende Englischkenntnisse (Abitur) zur Lektüre von einschlägiger Fachliteratur.

Vorkenntnisse des Französischen (Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens, was in etwa dem Abschlussniveau des Faches Französisch als Grund-

kurs zum Abitur entspricht) werden bei Studienbeginn vorausgesetzt.

Zu Studienbeginn erfolgt ein Einstufungstest. Studierende mit etwas geringeren Französischkenntnissen erhalten nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten die Möglichkeit, unter Hinzuziehung von Selbststudienphasen das oben genannte Niveau zu erreichen; Studierende mit deutlich über dem genannten Anforderungsniveau liegenden Französischkenntnissen können in ein höheres Niveau eingestuft werden.

§ 5

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin in Absprache mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen der jeweiligen Studienbereiche.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Französisch an Sekundarschulen befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der französischen Sprache, Literatur, Geschichte und Kultur einschließlich ihrer wissenschaftlichen Durchdringung und Verarbeitung sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche gemäß § 7, der Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den in § 7 genannten Bereichen, die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die sichere Beherrschung der studierten Sprache in Wort und Schrift.

§ 7

Studieninhalte

Gegenstand des Studiums ist die französische Sprache und Literatur unter Einbeziehung des historischen und soziokulturellen Kontextes und die Fachdidaktik.

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Sprachpraxis/Sprachbeherrschung

Im Bereich Sprachpraxis wird der Erwerb der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten gefördert und gesichert. Die Studierenden sollen zu Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen geführt werden.

(B) Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden. Sie gibt einen Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen und über die Geschichte des Französischen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei Schwerpunktsetzungen und exemplarische Behandlung einzelner Themen vertiefte Einsichten gewähren sollen.

(C) Literaturwissenschaft

Die französische Literaturwissenschaft gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes. Sie behandelt einzelne Autoren, Epochen und literarische Gattungen mit ihren historischen und kulturellen Hintergründen exemplarisch und vermittelt ein anwendungsbezogenes Grundlagen- und Methodenwissen.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

Die Landes- und Kulturwissenschaft Frankreichs vermittelt grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs sowie Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs. Exemplarisch werden vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen und spezifischer Fragestellungen behandelt.

(E) Fachdidaktik

Gegenstand der Fachdidaktik Französisch sind Theorie und Praxis dieses Unterrichtsfaches. Im Zentrum des Studiums stehen der Erwerb der Fähigkeit, Französischunterricht zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren sowie die Erweiterung der im Unterricht benötigten sprach- und literaturpraktischen Fähigkeiten.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtvolumen für das Studium Lehramt an Sekundarschulen umfasst 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen

- auf das Unterrichtsfach Französisch 58 SWS (incl. 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das andere gewählte Unterrichtsfach 58 SWS (incl. mindestens 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium 22 SWS,
- auf den kommunikationspraktischen/technologischen Grundkurs 2 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester, einschließlich des Prüfungssemesters). Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.

(3) Die beiden Schulpraktika von je 4 Wochen finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(4) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester wird nachdrücklich empfohlen. Dieser ist in der Regel zwischen Grund- und Hauptstudium, also gleich nach der Zwischenprüfung, besonders sinnvoll.

Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (d. h. ca. 1 bis 2 Semester vorher) durch die Beauftragten des Institutes für das Auslandsstudium bzw. das Akademische Auslandsamt beraten lassen.

Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Einführungen (E) stellen Grundlagen, wichtige Methoden und Forschungsrichtungen des Fachgebietes, aber auch zur Verfügung stehende Hilfsmittel (Fachbibliographien, Nachschlagewerke, Bibliotheksbenutzung) vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren im entsprechenden Bereich.

(3) Proseminare (PS) schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung bestimmter Themen und erfordern daher eine Beschränkung auf ausgewählte Einzelbereiche und Teilaspekte. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können.

(4) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(5) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(6) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der französischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Spracherwerb sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen (I-IV) angeboten und durch Testate abgeschlossen.

(7) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Französischunterrichts an Sekundarschulen einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(8) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(9) Exkursionen (Ex) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Das Grundstudium umfasst 29 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 26 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 3 SWS.

(1) Pflichtbereich:

(B)	2 SWS sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
(C)	2 SWS literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
(D)	2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
(A)	Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau II (dazu maximal 12 SWS sprachpraktische Übungen)	1 LN
(B)	2 SWS Einführung in die französische Sprachwissenschaft	1 SN
(C)	2 SWS Einführung in die französische Literaturwissenschaft	1 SN
(D)	2 SWS Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft	1 SN
(E)	2 SWS Einführung in die Fachdidaktik	1 SN

(2) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren inhaltliche Anforderungen muss die Teilnahme an insgesamt 29 SWS im Grundstudium nachgewiesen werden: Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 12 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 3 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Proseminaren. Zudem wird empfohlen, neben der Einführung in die Fachdidaktik eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung bereits im Grundstudium zu belegen und die Schulpraktischen Übungen zu absolvieren. Insgesamt sind in der Fachdidaktik 10 SWS (Grund- und Hauptstudium, ohne Schulpraktika) nachzuweisen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(2) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten des Faches Französisch einschließlich der notwendigen Kenntnisse über die sprachlichen Strukturen verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt.

(4) Anforderungen:

(A) Sprachbeherrschung

- Sicherheit in der mündlichen Kommunikation in verschiedenen Situationen;
- grundlegende Fähigkeiten in der schriftlichen Sprachverwendung.

(B) Sprachwissenschaft

- vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik der studierten Sprache und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
- Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
- Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der betreffenden Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung;
- grundlegende Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Landes/der Länder;
- Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

(5) Durchführung der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und drei mündlichen Teilprüfungen.

Die schriftliche Teilprüfung ist eine Sprachklausur (A) mit den Teilen Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche und Aufsatz in der Fremdsprache; sie dauert 120 Minuten.

Wer die schriftliche Teilprüfung bestanden hat, wird zu den mündlichen Teilprüfungen zugelassen. Die mündlichen Teilprüfungen zu den Bereichen (B), (C) und (D) werden in deutscher Sprache abgelegt. Sie umfassen je ca. 20 Minuten und werden im Komplex absolviert.

Jeder Bereich wird durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin vertreten. Jeweils ein Prüfer bzw. eine Prüferin eines anderen Bereiches fungiert als fachkundiger Beisitzer bzw. als fachkundige Beisitzerin und Protokollant bzw. Protokollantin.

Nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin kann der Prüfling Vertiefungsgebiete benennen, die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken.

Jede Teilprüfung muss bestanden sein; die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und die drei mündlichen Teilprüfungen.

(6) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Das Hauptstudium umfasst 29 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 16 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 13 SWS

(1) Pflichtbereich:

- | | |
|---|------|
| (B) 2 SWS sprachwissenschaftliches Hauptseminar | 1 LN |
| (C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Hauptseminar | 1 LN |
| (D) 2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Hauptseminar | 1 LN |
| (E) 2 SWS Hauptseminar zur Fachdidaktik | 1 LN |

- | | |
|--|------|
| (A) Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau IV (dazu maximal 8 SWS sprachpraktische Übungen) | 1 SN |
| Nachweis der laut gültiger Praktikumsordnung erforderlichen Schulpraktischen Übungen und Schulpraktika | 3 SN |

(2) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an insgesamt 29 SWS im Hauptstudium nachgewiesen werden. Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 8 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 13 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Seminaren bzw. Kolloquien. Daneben ist zu beachten, dass insgesamt fachdidaktische Lehrveranstaltung bis zur Gesamtstundenzahl von 10 SWS (vergleiche § 10) belegt werden müssen.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus notwendigen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich:

Grundstudium:

- Leistungsnachweise
1. ein Leistungsnachweis zu (B),

- 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (A),
- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (B) Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
 2. ein Studiennachweis zu (C) Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
 3. ein Studiennachweis zu (D) Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
 4. ein Studiennachweis zu (E) Einführung in die Fachdidaktik,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- Leistungsnachweise
 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
 4. ein Leistungsnachweis zu (E),
- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (A) in Sprachpraxis,
 2. ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen,
 3. zwei Studiennachweise über die Schulpraktika.

(2) Inhaltliche Anforderungen der Ersten Staatsprüfung

- (A) Sprachbeherrschung
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

- (B) Sprachwissenschaft
- grundlegende Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
 - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
 - Überblick über die Geschichte des Französischen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte.

- (C) Literaturwissenschaft
- Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
 - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer Hintergründe;
 - Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft.

- (D) Landes- und Kulturwissenschaft
- grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;
 - Überblickskenntnisse über die französischen geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;
 - Vertiefte Kenntnis einer Epoche und einer Fragestellung.

(E) Fachdidaktik

- Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I;
- vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
- Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I.

(3) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit 240 min)
- Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bestehend aus einem sprachpraktischen und einem fachwissenschaftlichen Teil. Der sprachpraktische Teil besteht aus einer Übersetzung ins Französische und einer Übersetzung ins Deutsche.

Der fachwissenschaftliche Teil wird in deutscher Sprache verfasst. Dabei wird eine Aufgabe aus den Bereichen (B), (C) oder (D) bearbeitet. Aus jedem dieser Bereiche werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

2. Mündliche Prüfung
- a. Fachwissenschaftliche Prüfung (Dauer 60 Minuten)
- Gegenstand der mündlichen Prüfung sind etwa zu gleichen Teilen die Sprachpraxis sowie die beiden Bereiche, die nicht in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet worden sind. Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu besprechen.
- b. Fachdidaktische Prüfung (Dauer 30 Minuten)
- Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.

§ 14
Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, dass die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff wiedergeben und anwenden können. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch mündliche oder schriftliche Testate, Protokolle, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht aus der Bestätigung des bzw. der Lehrenden über die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung.

Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach einem Auslandsaufenthalt,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) berät und entscheidet der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehr-

ämter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Wintersemester 2002/2003 im 3. - 5. Fachsemester befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung in der bisherigen Form ablegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.11.2002 verabschiedet und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 30.01.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 10. März 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Französisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung Französisch

Lehramt an Gymnasien des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S.2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Französisch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Französisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3

Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters.

§ 4

Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt.

Dringend erwünscht sind ausreichende Englischkenntnisse (Abitur) zur Lektüre von einschlägiger Fachliteratur.

Vorkenntnisse des Französischen (Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens, was in etwa dem Abschlussniveau des Faches Französisch als Grundkurs zum Abitur entspricht) werden bei Studienbeginn vorausgesetzt.

Zu Studienbeginn erfolgt ein Einstufungstest. Studierende mit etwas geringeren Französischkenntnissen erhalten nach Maßgabe der personellen Gegebenheiten die Möglichkeit, unter Hinzuziehung von Selbststudienphasen das oben genannte Niveau zu erreichen; Studierende mit deutlich über dem genannten Anforderungsniveau liegenden Französischkenntnissen können in ein höheres Niveau eingestuft werden.

§ 5

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches

oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin in Absprache mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen der jeweiligen Studienbereiche.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Französisch an Gymnasien befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der französischen Sprache, Literatur, Geschichte und Kultur einschließlich ihrer wissenschaftlichen Durchdringung und Verarbeitung sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche gemäß § 7, der Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den in § 7 genannten Bereichen, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie die sichere Beherrschung der studierten Sprache in Wort und Schrift.

§ 7

Studieninhalte

Gegenstand des Studiums ist die französische Sprache und Literatur unter Einbeziehung des historischen und soziokulturellen Kontextes und die Fachdidaktik.

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Sprachpraxis/Sprachbeherrschung

Im Bereich Sprachpraxis wird der Erwerb der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten gefördert und gesichert. Die Studierenden sollen zu Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen geführt werden.

(B) Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden. Sie gibt einen Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen und über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart, wobei Schwerpunktsetzungen und exemplarische Behandlung einzelner Themen vertiefte Einsichten gewähren sollen.

(C) Literaturwissenschaft

Die französische Literaturwissenschaft gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes. Sie behandelt einzelne Autoren, Epochen und literarische Gattungen mit ihren historischen und kulturellen Hintergründen exemplarisch und vermittelt die Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft
Die Landes- und Kulturwissenschaft Frankreichs vermittelt grundlegende Kenntnisse der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs sowie Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs. Exemplarisch werden vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen und spezifischer Fragestellungen behandelt. Zudem wird die grundlegende Kenntnis der Theorien und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften gefördert.

(E) Fachdidaktik

Gegenstand der Fachdidaktik Französisch sind Theorie und Praxis dieses Unterrichtsfaches. Im Zentrum des Studiums stehen der Erwerb der Fähigkeit, Französischunterricht zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren sowie die Erweiterung der im Unterricht benötigten sprach- und literaturpraktischen Fähigkeiten.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtvolumen für das Studium Lehramt an Gymnasien umfasst 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen

- auf das Unterrichtsfach Französisch 68 SWS (incl. 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das andere gewählte Unterrichtsfach 68 SWS (incl. mindestens 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium 22 SWS,
- auf den kommunikationspraktischen/ -technologischen Grundkurs 2 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester, einschließlich des Prüfungssemesters). Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.

(3) Die beiden Schulpraktika von je 4 Wochen finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(4) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester wird nachdrücklich empfohlen. Dieser ist in der Regel zwischen Grund- und Hauptstudium, also gleich nach der Zwischenprüfung, besonders sinnvoll. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (d.h. ca. 1 bis 2 Semester vorher) durch die Beauftragten des Institutes für das Auslandsstudium bzw. das Akademische Auslandsamt beraten lassen.

Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und

Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problemfeldern auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Einführungen (E) stellen Grundlagen, wichtige Methoden und Forschungsrichtungen des Fachgebietes, aber auch zur Verfügung stehende Hilfsmittel (Fachbibliographien, Nachschlagewerke, Bibliotheksbenutzung) vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren im entsprechenden Bereich.

(3) Proseminare (PS) schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung bestimmter Themen und erfordern daher eine Beschränkung auf ausgewählte Einzelbereiche und Teilaspekte. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können.

(4) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(5) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(6) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der französischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Spracherwerb sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen (I-IV) angeboten und durch Testate abgeschlossen.

(7) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Französischunterrichts an Gymnasien einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(8) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(9) Exkursionen (Ex) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Das Grundstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 28 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 6 SWS.

- (1) Pflichtbereich:
- (B) 2 SWS sprachwissenschaftliches Proseminar 1 LN
- (C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN
- (D) 2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar 1 LN
- (A) Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau II (dazu maximal 12 SWS sprachpraktische Übungen) 1 LN
- (B) 2 SWS Einführung in die französische Sprachwissenschaft 1 SN
- (C) 2 SWS Einführung in die französische Literaturwissenschaft 1 SN
- (D) 2 SWS Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft 1 SN
- (E) 2 SWS Einführung in die Fachdidaktik 1 SN
- (2) Wahlpflichtbereich:
2 SWS weiteres Proseminar aus den Bereichen (B) oder (C) oder (D) 1 LN

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren inhaltliche Anforderungen muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Grundstudium nachgewiesen werden: Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 12 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 6 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Proseminaren.

Zudem wird empfohlen, neben der Einführung in die Fachdidaktik eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung bereits im Grundstudium zu belegen und die Schulpraktischen Übungen zu absolvieren. Insgesamt sind in der Fachdidaktik 10 SWS (Grund- und Hauptstudium, ohne Schulpraktika) nachzuweisen.

(4) Weitere Nachweise:

Der Nachweis der Lateinkenntnisse (Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS) ist in der Regel bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten des Faches Französisch einschließlich der notwendigen Kenntnisse über die sprachlichen Strukturen verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(2) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt.

(3) Anforderungen:

- (A) Sprachbeherrschung

- Sicherheit in der mündlichen Kommunikation in verschiedenen Situationen;
- grundlegende Fertigkeiten in der schriftlichen Sprachverwendung.

(B) Sprachwissenschaft

- vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik der studierten Sprache und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
- Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
- Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der betreffenden Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung;
- grundlegende Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Landes/der Länder;
- Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

(5) Durchführung der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und drei mündlichen Teilprüfungen.

Die schriftliche Teilprüfung ist eine Sprachklausur (A) mit den Teilen Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche und Aufsatz in der Fremdsprache; sie dauert 120 Minuten.

Wer die schriftliche Teilprüfung bestanden hat, wird zu den mündlichen Teilprüfungen zugelassen. Die mündlichen Teilprüfungen zu den Bereichen (B), (C) und (D) werden in deutscher Sprache abgelegt. Sie umfassen je ca. 20 Minuten und werden im Komplex absolviert. Jeder Bereich wird durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin vertreten. Jeweils ein Prüfer bzw. eine Prüferin eines anderen Bereiches fungiert als fachkundiger Beisitzer bzw. als fachkundige Beisitzerin und Protokollant bzw. Protokollantin.

Nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin kann der Prüfling Vertiefungsgebiete benennen, die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken.

Jede Teilprüfung muss bestanden sein; die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und die drei mündlichen Teilprüfungen.

(6) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Das Hauptstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 22 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 12 SWS.

(1) Pflichtbereich:

- | | |
|---|------|
| (B) 2 SWS sprachwissenschaftliches Hauptseminar | 1 LN |
| (C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Hauptseminar | 1 LN |
| (D) 2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Hauptseminar | 1 LN |
| (E) 2 SWS Hauptseminar zur Fachdidaktik | 1 LN |

- (A) Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau IV (dazu maximal 12 SWS sprachpraktische Übungen) 1 SN
Nachweis der laut gültiger Praktikumsordnung erforderlichen Schulpraktischen Übungen und Schulpraktika 3 SN

(2) Wahlpflichtbereich:

- 2 SWS weiteres Seminar im Hauptstudium freier Wahl aus den Gebieten (B) oder (C) 1 LN

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Hauptstudium nachgewiesen werden. Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 12 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 10 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Seminaren bzw. Kolloquien. Daneben ist zu beachten, dass insgesamt fachdidaktische Lehrveranstaltungen bis zur Gesamtstundenzahl von 10 SWS (vergleiche § 10) belegt werden müssen.

(4) Weitere Nachweise:

Es sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS nachzuweisen.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus belegten Lehrveranstaltungen im Wahlbereich:

Grundstudium:

- Leistungsnachweise
 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
 4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
 5. ein Leistungsnachweis zu (A),

- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (B) Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
 2. ein Studiennachweis zu (C) Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
 3. ein Studiennachweis zu (D) Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
 4. ein Studiennachweis zu (E) Einführung in die Fachdidaktik,

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- Leistungsnachweise
 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
 4. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
 5. ein Leistungsnachweis zu (E),

- Studiennachweise

1. ein Studiennachweis zu (A) in Sprachpraxis,
2. ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen,
3. zwei Studiennachweise über die Schulpraktika,

- weitere Nachweise

- Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
- Nachweis über die Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS.

(2) Inhaltliche Anforderungen der Ersten Staatsprüfung

(A) Sprachbeherrschung

- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

(B) Sprachwissenschaft

- vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;
- Überblickskenntnisse über die französische geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;
- grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik

- Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
- vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
- Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

(3) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht (Bearbeitungszeit je 240 Minuten) geschrieben. Die Arbeit unter Aufsicht I dient der Kontrolle der Sprachbeherrschung und besteht aus den Teilen

- Übersetzung ins Deutsche,
- Übersetzung ins Französische,
- Aufsatz in französischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (3 Themen zur Auswahl).

Die Arbeit unter Aufsicht II ist eine Fachklausur in deutscher Sprache. Aus den Bereichen (B), (C) und (D) werden je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus zwei dieser Bereiche muss je eine Aufgabe bearbeitet werden. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

2. Mündliche Prüfung

a. Fachwissenschaftliche Prüfung (Dauer 60 Minuten)

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Sprachbeherrschung, einer der beiden in der Arbeit unter Aufsicht II bearbeiteten Bereiche nach Wahl sowie - als Schwerpunkt - der Bereich, der in der Arbeit unter Aufsicht nicht bearbeitet wurde. Die Prüfungszeiten zu diesen Bereichen verhalten sich etwa wie 1:1:2. Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.

b. Fachdidaktische Prüfung (Dauer 30 Minuten)
Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.

§ 14

Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, münd-

liche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, dass die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff wiedergeben und anwenden können. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch mündliche oder schriftliche Testate, Protokolle, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht aus der Bestätigung des bzw. der Lehrenden über die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

§ 15

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere in Bezug auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung. Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Wahl der Fächerkombinationen,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach einem Auslandsaufenthalt,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangswechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) berät und entscheidet der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehr-

ämter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Wintersemester 2002/2003 im 3. - 5. Fachsemester befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung in der bisherigen Form ablegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.11.2002 verabschiedet und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 30.01.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 10. März 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Italienisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung Italienisch an Gymnasien des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S.2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Italienisch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Italienisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt.

Dringend erwünscht sind ausreichende Englischkenntnisse (Abitur) zur Lektüre von einschlägiger Fachliteratur.

Vorkenntnisse des Italienischen werden bei Studienbeginn nicht vorausgesetzt. Studierende mit Vorkenntnissen der italienischen Sprache können in ein höheres Niveau eingestuft werden.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin in Absprache mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen der jeweiligen Studienbereiche.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Italienisch an Gymnasien befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der italienischen Sprache, Literatur, Geschichte und Kultur einschließlich ihrer wissenschaftlichen Durchdringung und Verarbeitung sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche gemäß § 7, der Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den in § 7 genannten Bereichen, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten sowie die sichere Beherrschung der studierten Sprache in Wort und Schrift.

§ 7 Studieninhalte

Gegenstand des Studiums ist die italienische Sprache und Literatur unter Einbeziehung des historischen und soziokulturellen Kontextes und die Fachdidaktik.

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Sprachpraxis/Sprachbeherrschung

Im Bereich Sprachpraxis wird der Erwerb der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten gefördert und gesichert. Die Studierenden sollen zu Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Italienischen geführt werden.

(B) Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden. Sie gibt einen Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen und über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart, wobei Schwerpunktsetzungen und exemplarische Behandlung einzelner Themen vertiefte Einsichten gewähren sollen.

(C) Literaturwissenschaft

Die italienische Literaturwissenschaft gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes. Sie behandelt einzelne Autoren, Epochen und literarische Gattungen mit ihren historischen und kulturellen Hintergründen exemplarisch und vermittelt die Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

Die Landes- und Kulturwissenschaft Italiens vermittelt grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens. Exemplarisch werden vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen und spezifischer Fragestellungen behandelt. Zudem wird die grundlegende Kenntnis der Theorien und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften gefördert.

(E) Fachdidaktik

Gegenstand der Fachdidaktik Italienisch sind Theorie und Praxis dieses Unterrichtsfaches. Im Zentrum des Studiums stehen der Erwerb der Fähigkeit, Italienischunterricht zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren sowie die Erweiterung der im Unterricht benötigten sprach- und literaturpraktischen Fähigkeiten. Diese Ziele werden sowohl in den Seminaren und Vorlesungen als auch in den Schulpraktischen Übungen und Blockpraktika angestrebt.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtvolumen für das Studium Lehramt an Gymnasien umfasst 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen

- auf das Unterrichtsfach Italienisch 68 SWS (incl. 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das andere gewählte Unterrichtsfach 68 SWS (incl. mindestens 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium 22 SWS,
- auf den kommunikationspraktischen/ -technologischen Grundkurs 2 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester, einschließlich des Prüfungssemesters). Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.

(3) Die beiden Schulpraktika von je 4 Wochen finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(4) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester wird nachdrücklich empfohlen. Dieser ist in der Regel zwischen Grund- und Hauptstudium, also gleich nach der Zwischenprüfung, besonders sinnvoll. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (d.h. ca. 1 bis 2 Semester vorher) durch die Beauftragten des Institutes für das Auslandsstudium bzw. das Akademische Auslandsamt beraten lassen.

Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Einführungen (E) stellen Grundlagen, wichtige Methoden und Forschungsrichtungen des Fachgebietes, aber auch zur Verfügung stehende Hilfsmittel (Fachbibliographien, Nachschlagewerke, Bibliotheksbenutzung) vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren im entsprechenden Bereich.

(3) Proseminare (PS) schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung bestimmter Themen und erfordern daher eine Beschränkung auf ausgewählte Einzelbereiche und Teilaspekte. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können.

(4) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(5) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(6) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der italienischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Spracherwerb sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen (I-IV) angeboten und durch Testate abgeschlossen.

(7) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Italienischunterrichts an Gymnasien einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(8) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(9) Exkursionen (Ex) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und

Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Das Grundstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 32 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 2 SWS.

(1) Pflichtbereich:

(B) 2 SWS sprachwissenschaftliches Proseminar 1 LN

(C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN

(D) 2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar 1 LN

(A) Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau II (dazu maximal 16 SWS sprachpraktische Übungen) 1 LN

(B) 2 SWS Einführung in die italienische Sprachwissenschaft 1 SN

(C) 2 SWS Einführung in die italienische Literaturwissenschaft 1 SN

(D) 2 SWS Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft 1 SN

(E) 2 SWS Einführung in die Fachdidaktik 1 SN

(2) Wahlpflichtbereich:

2 SWS weiteres Proseminar aus den Bereichen (B) oder (C) oder (D) 1 LN

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren inhaltliche Anforderungen muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Grundstudium nachgewiesen werden: Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 16 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 2 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Proseminaren.

(4) Weitere Nachweise:

Der Nachweis der Lateinkenntnisse (Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS) ist in der Regel bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten des Faches Italienisch einschließlich der notwendigen Kenntnisse über die sprachlichen Strukturen verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(2) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben)

vorlegt.

(3) Anforderungen:

(A) Sprachbeherrschung

- Sicherheit in der mündlichen Kommunikation in verschiedenen Situationen;
- grundlegende Fertigkeiten in der schriftlichen Sprachverwendung.

(B) Sprachwissenschaft

- vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik der studierten Sprache und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
- Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
- Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der betreffenden Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung;
- grundlegende Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Landes;
- Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

(4) Durchführung der Prüfung:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und drei mündlichen Teilprüfungen.

Die schriftliche Teilprüfung ist eine Sprachklausur (A) mit den Teilen Übersetzung aus dem Italienischen ins Deutsche und Aufsatz in der Fremdsprache; sie dauert 120 Minuten.

Wer die schriftliche Teilprüfung bestanden hat, wird zu den mündlichen Teilprüfungen zugelassen. Die mündlichen Teilprüfungen zu den Bereichen (B), (C) und (D) werden in deutscher Sprache abgelegt. Sie umfassen je ca. 20 Minuten und werden im Komplex absolviert.

Jeder Bereich wird durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin vertreten. Jeweils ein Prüfer bzw. eine Prüferin eines anderen Bereiches fungiert als fachkundiger Beisitzer bzw. als fachkundige Beisitzerin und Protokollant bzw. Protokollantin.

Nach Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin kann der Prüfling Vertiefungsgebiete benennen, die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken.

Jede Teilprüfung muss bestanden sein; die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und die drei mündlichen Teilprüfungen.

(5) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Das Hauptstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 22 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 12 SWS.

(1) Pflichtbereich:

(B) 2 SWS sprachwissenschaftliches Hauptseminar 1 LN

(C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Hauptseminar 1 LN

(E) 2 SWS Hauptseminar zur Fachdidaktik 1 LN

(A) Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau IV (dazu maximal 12 SWS sprachpraktische Übungen) 1 SN
Nachweis der laut gültiger Praktikumsordnung erforderlichen Schulpraktischen Übungen und Schulpraktika 3 SN

(2) Wahlpflichtbereich:

2 SWS ein landes- und kulturwissenschaftliches Hauptseminar oder ein weiteres Seminar im Hauptstudium freier Wahl aus den Gebieten (B) oder (C) 1 LN

2 SWS ein weiteres Hauptseminar aus den Bereichen (B) oder (C) (Sprache oder Literatur vor 1600) 1 LN

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Hauptstudium nachgewiesen werden. Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 12 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 12 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Seminaren bzw. Kolloquien. Daneben ist zu beachten, dass insgesamt fachdidaktische Lehrveranstaltungen bis zur Gesamtstundenzahl von 10 SWS (vergleiche § 10) belegt werden müssen.

(4) Weitere Nachweise:

Es sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS nachzuweisen.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus notwendigen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich:

Grundstudium:

- Leistungsnachweise
1. ein Leistungsnachweis zu (B),

2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
 4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
 5. ein Leistungsnachweis zu (A),
- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (B) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft,
 2. ein Studiennachweis zu (C) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft,
 3. ein Studiennachweis zu (D) Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
 4. ein Studiennachweis zu (E) Einführung in die Fachdidaktik,
 - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- Leistungsnachweise
 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
 4. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C), (Sprache oder Literatur vor 1600),
 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (A) in Sprachpraxis,
 2. ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen,
 3. zwei Studiennachweise über die Schulpraktika,
- weitere Nachweise
 - Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
 - Nachweis über die Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS.

(2) Inhaltliche Anforderungen der Ersten Staatsprüfung

- (A) Sprachbeherrschung
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Italienischen.
- (B) Sprachwissenschaft
- vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
 - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
 - Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte.
- (C) Literaturwissenschaft
- Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;

- vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

- (D) Landes- und Kulturwissenschaft
- Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens;
 - Überblickskenntnisse über die italienisch geprägten Kulturen außerhalb Italiens;
 - Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
 - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

- (E) Fachdidaktik
- Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Italienisch;
 - Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
 - Vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Italienischen;
 - Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

(3) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung
- Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht (Bearbeitungszeit je 240 Minuten) geschrieben. Die Arbeit unter Aufsicht I dient der Kontrolle der Sprachbeherrschung und besteht aus den Teilen
- Übersetzung ins Deutsche,
 - Übersetzung ins Italienische,
 - Aufsatz in italienischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (3 Themen zur Auswahl).

Die Arbeit unter Aufsicht II ist eine Fachklausur in deutscher Sprache. Aus den Bereichen (B) und (C) werden je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt, wobei aus jedem Bereich eine Aufgabe bearbeitet werden muss. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

2. Mündliche Prüfung
- a. Fachwissenschaftliche Prüfung (Dauer 60 Minuten)
- Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Sprachbeherrschung und in etwa gleichem Umfang die Bereiche (B) und (C). Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.
- b. Fachdidaktische Prüfung (Dauer 30 Minuten)
- Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.

§ 14
Nachweise

- (1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind.

Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, dass die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff wiedergeben und anwenden können. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch mündliche oder schriftliche Testate, Protokolle, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmeschein besteht aus der Bestätigung des bzw. der Lehrenden über die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung.

Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach einem Auslandsaufenthalt,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,

- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) berät und entscheidet der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Wintersemester 2002/2003 im 3. - 5. Fachsemester befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung in der bisherigen Form ablegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.11.2002 verabschiedet und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 30.01.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 10. März 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Spanisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 17.04.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung Spanisch an Gymnasien des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Spanisch an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Spanisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt.

Dringend erwünscht sind ausreichende Englischkenntnisse (Abitur) zur Lektüre von einschlägiger Fachliteratur.

Vorkenntnisse des Spanischen werden bei Studienbeginn nicht vorausgesetzt. Studierende mit Vorkenntnissen der spanischen Sprache können in ein höheres Niveau eingestuft werden.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin in Absprache mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen der jeweiligen Studienbereiche.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Spanisch an Gymnasien befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der spanischen Sprache und der Literaturen und Kulturen Spaniens und Hispanoamerikas einschließlich ihrer wissenschaftlichen Durchdringung und Verarbeitung sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche gemäß § 7, der Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den in § 7 genannten Bereichen, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten sowie die sichere Beherrschung der studierten Sprache in Wort und Schrift.

§ 7 Studieninhalte

Gegenstand des Studiums sind die spanische Sprache und die spanischsprachigen Literaturen unter Einbeziehung des historischen und soziokulturellen Kontextes sowie die Fachdidaktik.

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Sprachpraxis/Sprachbeherrschung

Im Bereich Sprachpraxis wird der Erwerb der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten gefördert und gesichert. Die Studierenden sollen zu Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Spanischen geführt werden.

(B) Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden. Sie gibt einen Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen und über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart, wobei Schwerpunktsetzungen und exemplarische Behandlung einzelner Themen vertiefte Einsichten gewähren sollen.

(C) Literaturwissenschaft

Die hispanistische Literaturwissenschaft gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischsprachigen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes. Sie behandelt einzelne Autoren, Epochen und literarische Gattungen mit ihren historischen und kulturellen Hintergründen exemplarisch und vermittelt die Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

Die Landes- und Kulturwissenschaft vermittelt grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens sowie Überblickskenntnisse über die Kulturen Lateinamerikas. Exemplarisch werden vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen und spezifischer Fragestellungen behandelt. Zudem wird die grundlegende Kenntnis der Theorien und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften gefördert.

(E) Fachdidaktik

Gegenstand der Fachdidaktik Spanisch sind Theorie und Praxis dieses Unterrichtsfaches. Im Zentrum des Studiums stehen der Erwerb der Fähigkeit, Spanischunterricht zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren sowie die Erweiterung der im Unterricht benötigten sprach- und literaturpraktischen Fähigkeiten. Diese Ziele werden sowohl in den Seminaren und Vorlesungen als auch in den Schulpraktischen Übungen und Blockpraktika angestrebt.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtvolumen für das Studium Lehramt an Gymnasien umfasst 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen

- auf das Unterrichtsfach Spanisch 68 SWS (incl. 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das andere gewählte Unterrichtsfach 68 SWS (incl. mindestens 10 SWS für die Fachdidaktik),
- auf das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium 22 SWS,
- auf den kommunikationspraktischen/ -technologischen Grundkurs 2 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester, einschließlich des Prüfungssemesters). Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.

(3) Die beiden Schulpraktika von je 4 Wochen finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit statt.

(4) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester wird nachdrücklich empfohlen. Dieser ist in der Regel zwischen Grund- und Hauptstudium, also gleich nach der Zwischenprüfung, besonders sinnvoll. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (d.h. ca. 1 bis 2 Semester vorher) durch die Beauftragten des Institutes für das Auslandsstudium bzw. das Akademische Auslandsamt beraten lassen.

Zur Gliederung des Studiums in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Einführungen (E) stellen Grundlagen, wichtige Methoden und Forschungsrichtungen des Fachgebietes, aber auch zur Verfügung stehende Hilfsmittel (Fachbibliographien, Nachschlagewerke, Bibliotheksbenutzung) vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren im entsprechenden Bereich.

(3) Proseminare (PS) schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung bestimmter Themen und erfordern daher eine Beschränkung auf ausgewählte Einzelbereiche und Teilaspekte. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können.

(4) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(5) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(6) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der

spanischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Spracherwerb sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen (I-IV) angeboten und durch Testate abgeschlossen.

(7) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Spanischunterrichts an Gymnasien einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(8) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(9) Exkursionen (Ex) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Das Grundstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 32 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 2 SWS.

- | | |
|--|------|
| (1) Pflichtbereich: | |
| (B) 2 SWS sprachwissenschaftliches Proseminar | 1 LN |
| (C) 2 SWS literaturwissenschaftliches Proseminar | 1 LN |
| (D) 2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar | 1 LN |
| (A) Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau II (dazu maximal 16 SWS sprachpraktische Übungen) | 1 LN |
| (B) 2 SWS Einführung in die spanische Sprachwissenschaft | 1 SN |
| (C) 2 SWS Einführung in die spanische Literaturwissenschaft | 1 SN |
| (D) 2 SWS Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft | 1 SN |
| (E) 2 SWS Einführung in die Fachdidaktik | 1 SN |
| (2) Wahlpflichtbereich:
2 SWS weiteres Proseminar aus den Bereichen (B) oder (C) oder (D) | 1 LN |

(3) Wahlbereich:
Im Hinblick auf die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren inhaltliche Anforderungen muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Grundstudium nachgewiesen werden: Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 16 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 2 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigne-

ten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Proseminaren.

Zudem wird empfohlen, neben der Einführung in die Fachdidaktik eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung bereits im Grundstudium zu belegen und die Schulpraktischen Übungen zu absolvieren. Insgesamt sind in der Fachdidaktik 10 SWS (Grund- und Hauptstudium, ohne Schulpraktika) nachzuweisen.

(4) Weitere Nachweise:

Der Nachweis der Lateinkenntnisse (Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS) ist in der Regel bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten des Faches Spanisch einschließlich der notwendigen Kenntnisse über die sprachlichen Strukturen verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(2) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt. Bei der persönlichen Planung des Studiums ist darauf zu achten, dass Klausuren, Belege und Referate so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass zu den Zulassungsterminen alle Scheine gemäß § 10 vorliegen.

(3) Anforderungen:

- (A) Sprachbeherrschung
- Sicherheit in der mündlichen Kommunikation in verschiedenen Situationen;
 - grundlegende Fertigkeiten in der schriftlichen Sprachverwendung.
- (B) Sprachwissenschaft
- vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik der studierten Sprache und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
 - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
 - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.
- (C) Literaturwissenschaft
- grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der betreffenden Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
 - vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung;
 - grundlegende Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode.
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft
- grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Landes/der Länder;
 - Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

(4) Durchführung der Prüfung:
Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und drei mündlichen Teilprüfungen.

Die schriftliche Teilprüfung ist eine Sprachklausur (A) mit den Teilen Übersetzung aus dem Spanischen ins Deutsche und Aufsatz in der Fremdsprache; sie dauert 120 Minuten.

Wer die schriftliche Teilprüfung bestanden hat, wird zu den mündlichen Teilprüfungen zugelassen. Die mündlichen Teilprüfungen zu den Bereichen (B), (C) und (D) werden in deutscher Sprache abgelegt. Sie umfassen je ca. 20 Minuten und werden im Komplex absolviert. Jeder Bereich wird durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin vertreten. Jeweils ein Prüfer bzw. eine Prüferin eines anderen Bereiches fungiert als fachkundiger Beisitzer bzw. als fachkundige Beisitzerin und Protokollant bzw. Protokollantin.

(5) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Das Hauptstudium umfasst 34 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 22 SWS und auf den Wahlbereich mindestens 12 SWS

(1) Pflichtbereich:

(B)	2 SWS sprachwissenschaftliches Hauptseminar	1 LN
(C)	2 SWS literaturwissenschaftliches Hauptseminar	1 LN
(D)	2 SWS landes- und kulturwissenschaftliches Hauptseminar	1 LN
(E)	2 SWS Hauptseminar zur Fachdidaktik	1 LN

(A)	Erfolgreiches Absolvieren des Sprachtests Niveau IV (dazu maximal 12 SWS sprachpraktische Übungen)	1 SN
	Nachweis der laut gültiger Praktikumsordnung erforderlichen Schulpraktischen Übungen und Schulpraktika	3 SN

(2) Wahlpflichtbereich:

	2 SWS weiteres Seminar im Hauptstudium freier Wahl aus den Gebieten (B) oder (C)	1 LN
--	--	------

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an insgesamt 34 SWS im Hauptstudium nachgewiesen werden. Für den Pflichtbereich können aus der Sprachpraxis maximal 12 SWS angerechnet werden. Auf den Wahlbereich entfallen daher (in Abhängigkeit von der Sprachpraxis) mindestens 12 SWS. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an geeigneten Vorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Seminaren bzw. Kolloquien. Daneben ist zu beachten, dass insgesamt fachdidaktische Lehrveranstaltung bis zur Gesamtstundenzahl von 10 SWS (vergleiche § 10) belegt werden müssen.

(4) Weitere Nachweise:

Es sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS nachzuweisen.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus notwendigen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich:

Grundstudium:

- Leistungsnachweise
 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
 4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
 5. ein Leistungsnachweis zu (A),
- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (B) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft,
 2. ein Studiennachweis zu (C) Einführung in die spanische Literaturwissenschaft,
 3. ein Studiennachweis zu (D) Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
 4. ein Studiennachweis zu (E) Einführung in die Fachdidaktik,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- Leistungsnachweise
 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
 4. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
- Studiennachweise
 1. ein Studiennachweis zu (A) in Sprachpraxis,
 2. ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen,
 3. zwei Studiennachweise über die Schulpraktika,
- weitere Nachweise
 - Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
 - Nachweis über die Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS.

(2) Inhaltliche Anforderungen der Ersten Staatsprüfung

(A) Sprachbeherrschung

- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Spanischen.

(B) Sprachwissenschaft

- vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
 - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
 - Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte.
- (C) Literaturwissenschaft
- Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischen und lateinamerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
 - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
 - Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft
- grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens und Lateinamerikas;
 - grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
 - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.
- (E) Fachdidaktik
- Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Spanisch;
 - Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
 - vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Spanischen;
 - Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

(3) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht (Bearbeitungszeit je 240 Minuten) geschrieben. Die Arbeit unter Aufsicht I dient der Kontrolle der Sprachbeherrschung und besteht aus den Teilen

- Übersetzung ins Deutsche,
- Übersetzung ins Spanische,
- Aufsatz in spanischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (3 Themen zur Auswahl).

Die Arbeit unter Aufsicht II ist eine Fachklausur in deutscher Sprache. Aus den Bereichen (B), (C) und (D) werden je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus zwei dieser Bereiche muss je eine Aufgabe bearbeitet werden. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

2. Mündliche Prüfung

- a. Fachwissenschaftliche Prüfung (Dauer 60 Minuten)
Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die

Sprachbeherrschung, einer der beiden in der Arbeit unter Aufsicht II bearbeiteten Bereiche nach Wahl sowie - als Schwerpunkt - der Bereich, der in der Arbeit unter Aufsicht nicht bearbeitet wurde. Die Prüfungszeiten zu diesen Bereichen verhalten sich etwa wie 1:1:2. Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.

- b. Fachdidaktische Prüfung (Dauer 30 Minuten)
Inhaltliche Schwerpunktbildungen sind mit den Prüfenden zu besprechen.

§ 14
Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, dass die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff wiedergeben und anwenden können. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch mündliche oder schriftliche Testate, Protokolle, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht aus der Bestätigung des bzw. der Lehrenden über die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

§ 15
Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung.

Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fach-

beratung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach einem Auslandsaufenthalt,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für Bafög-Anträge) berät und entscheidet der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Institutes für Romanistik.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist,

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Wintersemester 2002/2003 im 3. - 5. Fachsemester befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung in der bisherigen Form ablegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.11.2002 verabschiedet und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 30.01.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 10. März 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Englisch Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.10.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung Englisch Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen
Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Ver-

ordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Englisch an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen
Das Studium im Unterrichtsfach Englisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar.
Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters; in der Regel jedoch zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Vorausgesetzt werden ferner bei Studienbeginn schriftliche und mündliche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Englischen, die mindestens dem Niveau des Cambridge First Certificate in English (FCE Level 3) entsprechen. Zu Beginn des Studiums findet ein für alle Studierenden obligatorischer Einstufungstest (Placement Test) statt.

(3) Kenntnisse von mindestens drei Jahren Unterricht in einer weiteren Fremdsprache werden vorausgesetzt.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin in Absprache mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen der jeweiligen Studienbereiche.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Englisch an Sekundarschulen befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der Anglistik als Wissenschaft von der englischen Sprache, der englischen und amerikanischen Literatur, Geschichte und Kultur vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche gemäß § 7, der Erwerb von soliden Grundkenntnissen und -fähigkeiten, die Erweiterung der sprachlichen Fähigkeiten, die Befähigung zu angeleiteten wissenschaftlichen Arbeiten sowie erste schulpraktische Erfahrungen.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den in § 7 genannten Bereichen, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, die sichere Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift sowie die Erweiterung und Umsetzung der gewonnenen Einsichten im Praxisfeld Schule.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Sprachwissenschaft

Gegenstand der englischen Sprachwissenschaft sind die Struktur, Funktion und Variation sowie die Geschichte der englischen Sprache ab der frühen Neuzeit.

Die englische Sprachwissenschaft gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Struktur der englischen Sprache (The English Language System): Systemebenen im Bezug zu kognitiven und kommunikativen Prozessen (Phonologie und Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik);
2. Gebrauch der englischen Sprache (Language in Use and Language Variety): Variabilität auf allen sprachlichen Ebenen mit ihren entsprechenden Manifestationen im Text (Soziolinguistik, Pragmatik, Textlinguistik bzw. Diskursanalyse);
3. Entwicklung der englischen Sprache und Sprachwandel (Language Change and Historical Linguistics): Historische Zeugnisse im Text vor dem Hintergrund der jeweiligen soziokulturellen Gegebenheiten (Etymologie, Sprachgeschichte).

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

Die englische bzw. amerikanische Literaturwissenschaft gibt einen Überblick über die wesentlichen literaturgeschichtlichen Entwicklungen, Strömungen und Autoren der englischen bzw. amerikanischen Literatur. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte der englischsprachigen Literaturen im Kontext ihrer Gattungen, Epochen und Religionen sowie die Kenntnis historischer und kultureller Hintergründe, sie führt in literaturwissenschaftliche Methoden und Theorien ein und weist Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen Literatur auf unter Einbeziehung kulturhistorischer Zusammenhänge auf.

(C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerika-Studien

Dieser Bereich bezieht sich auf die Regionalräume der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie auf den beide verbindenden atlantischen Raum. In der multidisziplinären Erschließung historischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, geographischer und kultureller Zusammenhänge soll eine differenzierte Kenntnis dieser Räume in Geschichte und Gegenwart vermittelt werden. Im Vordergrund stehen dabei zentrale Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der Geschichte Nordamerikas. Hinzu kommen Grundzüge des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens und der USA.

(D) Sprachpraxis

Im Bereich der Sprachpraxis wird der Erwerb der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten gefördert und gesichert. Die Studierenden sollen zu Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Englischen geführt werden; Ziel ist die Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik

Gegenstände der Fachdidaktik Englisch sind Konzeptionen der Fremdsprachendidaktik, die wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und ihre unterrichtsspezifische Relevanz, die bildungspolitischen und sozialpsychologischen Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts und die Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums für das Lehramt Englisch an Sekundarschulen beträgt 58 SWS.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester).
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland (in der Regel nach der Zwischenprüfung) wird dringend empfohlen. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (d.h. 2 Semester vorher) beraten lassen.
- (5) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht- und Wahlpflichtbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium im Grund- und im Hauptstudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.
- (2) Einführungen (E) stellen Grundlagen, Methoden und Forschungseinrichtungen der Teilbereiche gemäß § 7 sowie die dazugehörigen Hilfsmittel vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren im entsprechenden Bereich.
- (3) Proseminare (PS) schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung ausgewählter Themen. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die

Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können.

(4) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(5) Übungen (Ü) dienen sowohl der Ergänzung von Vorlesungen als auch der Erarbeitung spezifischer Fragestellungen, um Gelegenheit zur detaillierten Auseinandersetzung oder zur Positionsbestimmung innerhalb der eigenen Wissensentwicklung zu geben.

(6) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(7) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Englischunterrichts an Sekundarschulen einzuführen, indem semesterbegleitend unterrichtsspezifische Fragestellungen praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(8) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zu mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeiten sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen angeboten und durch Testate abgeschlossen.

(9) Schulpraktika (SP) dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Im Grundstudium sind in den unter § 7 genannten fünf Bereichen (A-E) insgesamt 30 SWS zu belegen. Es handelt sich hierbei um einführende Veranstaltungen zu den vier Bereichen (A), (B), (C) und (E) sowie grundlegende Sprachpraktische Übungen (D). Die Veranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Sie werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

(1) Pflichtbereich (P):

Die Einführungsveranstaltungen in die Bereiche A, B, C und E werden nicht mit Leistungs- oder Studiennachweisen abgeschlossen, ihre Inhalte sind aber Gegenstand der Zwischenprüfung.

(A) Sprachwissenschaft

- 2 SWS Einführung: Introduction to Linguistics and English Language Studies;
- 2 SWS Proseminar/Vorlesung aus dem Bereich: The English Language System.

Der Besuch der Einführung in die englische Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars.

- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur
- 2 SWS Einführung: Introduction to Literary Studies;
 - 2 SWS Proseminar zur englischen oder amerikanischen Literatur;
 - 2 SWS Proseminar oder Vorlesung zur englischen oder amerikanischen Literatur.

Der Besuch der Einführung in die Literaturwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare.

Wenn das erste Proseminar aus dem Bereich der englischen Literatur gewählt wurde, muss das zweite Proseminar respektive die Vorlesung aus dem Bereich der amerikanischen Literatur gewählt werden. Wenn das erste Proseminar aus dem Bereich der amerikanischen Literatur gewählt wurde, muss das zweite Proseminar respektive die Vorlesung aus dem Bereich der englischen Literatur gewählt werden.

- (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien

Der Besuch der Einführung in die Britischen Studien und die Amerikastudien ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare.

- 2 SWS Einführung: Introduction to British Studies and American Studies;
- 2 SWS Vorlesung aus dem Bereich der Britischen Studien oder der Amerikastudien;
- 2 SWS Proseminar aus dem Bereich der Britischen Studien oder der Amerikastudien.

Wenn die Vorlesung aus dem Bereich der Britischen Studien gewählt wurde, muss das Proseminar aus dem Bereich der Amerikastudien gewählt werden. Wenn die Vorlesung aus dem Bereich der Amerikastudien gewählt wurde, muss das Proseminar aus dem Bereich der Britischen Studien gewählt werden.

In zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Bereichen zu (A) bis (C) ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. 2 LN

In einem nicht durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminar ist ein Studiennachweis zu erbringen. 1 SN

- (D) Sprachpraxis
- 2 SWS Übung: Pronunciation and Intonation;
 - 3 SWS Übung: General Language Course Intermediate I;
 - 3 SWS Übung: General Language Course Intermediate II.
(Niveau: Cambridge Certificate in Advanced English [CAE] Level 4)

Beide General Language Courses zusammen 1 LN

- 2 SWS Übung: Foundation Course zusätzlich für die Studierenden, die den Eingangstest nicht bestanden haben.

- (E) Fachdidaktik Englisch
 - 2 SWS Einführung Fachdidaktik Englisch
Der Besuch ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars.
 - 2 SWS Schulpraktische Übungen (SPÜ) 1 SN

Voraussetzung für die Zulassung zu den SPÜ ist die Teilnahme an einem Proseminar aus dem Wahlpflichtbereich (E).

- (2) Wahlpflichtbereich (WP):
- (E) Fachdidaktik
Im Grundstudium sind im Wahlpflichtbereich (E) 2 SWS aus einem der folgenden Bereiche als Proseminar zu belegen:
- Konzeptionen von Fremdsprachenunterricht für das Fach Englisch;
 - Medien/Neue Technologie für das Fach Englisch 1 LN

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(2) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen gemäß § 7 verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt.

(4) Anforderungen:

Die Zwischenprüfung findet in den Bereichen Sprachwissenschaft (A), Literaturwissenschaft (B), Kulturstudien (C) und Fachdidaktik Englisch (E) statt.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus den folgenden mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen:

- Schriftliche Prüfung (120 Minuten):
Diese Prüfung findet in Sprachwissenschaft statt. Die Studierenden sollen theoretische, methodologische und praktische Grundkenntnisse in der englischen Sprachwissenschaft nachweisen, und zwar im einzelnen:
 - Vertiefte Kenntnisse in Phonetik, Lexik und Grammatik sowie Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
 - Grundkenntnisse über ausgewählte sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
 - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.
- Mündliche Prüfungen (jeweils 20 Minuten):
 - a. Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur
Die mündliche Prüfung in Literaturwissenschaft erfolgt entweder im Bereich der englischen oder der amerikanischen Literatur. In der auf Englisch geführten Prüfung wird auf der Grundlage ausgewählter Werke aus verschiedenen Epochen nachgewiesen, dass Grundkenntnisse der englischen oder amerikanischen Literaturgeschichte, der Gattungen, zentraler Autoren sowie literaturwissenschaftlicher Methoden vorhanden sind, die eine

vertiefende Beschäftigung mit der englischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft im Hauptstudium ermöglichen.

b. Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien

Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache und bezieht sich auf je ein Teilgebiet der Amerikastudien und der Britischen Studien; dabei sollen Grundkenntnisse der Methoden und Fragestellungen dieses Bereiches exemplarisch nachgewiesen werden. Als Teilgebiete können Epochen der neueren Geschichte (ab ca. 1500), epochenübergreifende Probleme, Einzelkomplexe der jeweiligen Regierungssysteme sowie gesellschaftliche Fragen der Gegenwart gewählt werden.

c. Fachdidaktik Englisch

In der Prüfung ist Grundlagenwissen der Didaktik des Englischunterrichts nachzuweisen. Dazu gehören Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Sprachlehr- und -lernforschung, der Rezeption von Texten, des Fremdverstehens und der Neuen Technologien sowie deren unterrichtsspezifischer Bezug.

(6) Jede Teilprüfung muss bestanden sein; die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die vier oben genannten Teilprüfungen.

(7) Zeitraum:

Die Teilprüfungen sind in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.

(8) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Pflichtbereich (P):

- (D) Sprachpraxis
3 SWS General Language Course Advanced I;
3 SWS General Language Course Advanced II;
(Niveau: Cambridge Certificate of Proficiency in English [CPE] Level 5)
beide zusammen 1 LN
- (E) Fachdidaktik Englisch
2 SWS Vor- und Nachbereitungsübung
Schulpraktika 2 SN
2 SWS Hauptseminar 1 LN

(2) Wahlpflichtbereich (WP):

- (A) Sprachwissenschaft
2 SWS Hauptseminar;
2 SWS Hauptseminar;
2 SWS Vorlesung.
- (B) Literaturwissenschaft

2 SWS Hauptseminar zur englischen oder amerikanischen Literatur;

2 SWS Hauptseminar oder Vorlesung zur englischen oder amerikanischen Literatur;

2 SWS Vorlesung zur englischen oder amerikanischen Literatur.

• (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien

2 SWS Hauptseminar zu Britischen Studien oder Amerikastudien;

2 SWS Hauptseminar oder Vorlesung zu Britischen Studien oder Amerikastudien;

2 SWS Vorlesung zu Britischen Studien oder Amerikastudien.

Zwei der Hauptseminare aus verschiedenen Bereichen von (A) - (C) müssen mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

2 LN

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus notwendigen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich:

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise wahlweise-obligatorisch aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu (A) bis (C),
2. ein Leistungsnachweis zu (D),
3. ein Leistungsnachweis zu (E),
4. ein Studiennachweis zu (E) (Schulpraktische Übungen),
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache.

Hauptstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (A) bis (C),
2. ein Leistungsnachweis zu (D),
3. ein Leistungsnachweis zu (E),
4. zwei Studiennachweise zu (E) (Schulpraktikum),
Nachweis über insgesamt 58 SWS (30 GS, 28 HS).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Sprachwissenschaft
- a. fundierte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
 - b. Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- a. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
 - b. Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen.
- (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerika-studien
Exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.
- (D) Sprachpraxis
- a. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
 - b. Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.
- (E) Fachdidaktik
- a. Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
 - b. Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
 - c. Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
 - d. Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

(3) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach oder auch fachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt.

Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt oder zum Berufsfeld des Lehrers bzw. der Lehrerin deutlich erkennbar ist.

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

- a. Schriftliche Prüfung
Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C)
(Bearbeitungszeit: 240 Minuten)
- b. Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft
Inhalte: vergleiche § 13, Abs. 2 (A) - (C)
Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C), die in der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt wurden. Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.
(Prüfungsdauer: 60 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik
Inhalte: vergleiche § 13, Abs. 2 (E)
(Prüfungsdauer: 30 Minuten; auf Wunsch auch in englischer Sprache)

§ 14
Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsentwürfe, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht aus der Bestätigung eines bzw. einer Lehrenden für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15
Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, bei Zweifeln über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen

in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- zu Beginn des Hauptstudiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,

- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für BAföG-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Faches gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Fachvertreterin.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Faches.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-

leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a der LPVO.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am 15.01.2003 verabschiedet und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 27.02.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 14. März 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für das Studienfach Englisch Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

23.10.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Studienordnung Englisch Lehramt an Gymnasien des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Englisch an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Englisch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar.

Ausnahmen regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt sowohl zu Beginn des Winter- als auch des Sommersemesters, in der Regel jedoch zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4

Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Vorausgesetzt werden ferner bei Studienbeginn schriftliche und mündliche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Englischen, die mindestens dem Niveau des Cambridge First Certificate in English (FCE Level 3) entsprechen. Zu Beginn des Studiums findet ein für alle Studierenden obligatorischer Einstufungstest (Placement Test) statt.
- (3) Kenntnisse von mindestens drei Jahren Unterricht in einer weiteren Fremdsprache werden vorausgesetzt.
- (4) Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 5

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin in Absprache mit den Fachvertretern oder Fachvertreterinnen der jeweiligen Studienbereiche.

§ 6

Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Englisch an Gymnasien befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der Anglistik als Wissenschaft von der englischen Sprache, der englischen und amerikanischen Literatur, Geschichte und Kultur von ihren Anfängen bis in die Gegenwart sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Bereiche gemäß § 7, der Erwerb von soliden Grundkenntnissen und -fähigkeiten, die Erweiterung der sprachlichen Fähigkeiten, die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten sowie erste schulpraktische Erfahrungen.
- (3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den in § 7 genannten Bereichen, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, die sichere Beherrschung des Englischen in Wort und Schrift sowie die Erweiterung und Umsetzung der gewonnenen Einsichten im Praxisfeld Schule.

§ 7

Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Sprachwissenschaft

Gegenstand der englischen Sprachwissenschaft sind die Struktur, Funktion und Variation sowie die Geschichte der englischen Sprache von ihren Anfängen bis in die Gegenwart.

Die englische Sprachwissenschaft gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

1. Struktur der englischen Sprache (The English Language System): Systemebenen im Bezug zu kognitiven und kommunikativen Prozessen (Phonologie und Phonetik, Morphologie, Lexikogrammatik, Semantik);
2. Gebrauch der englischen Sprache (Language in Use and Language Variety): Variabilität auf allen sprachlichen Ebenen mit ihren entsprechenden Manifestationen im Text (Soziolinguistik, Pragmatik, Textlinguistik bzw. Diskursanalyse, Korpuslinguistik);
3. Entwicklung der englischen Sprache und Sprachwandel (Language Change and Historical Linguistics): Historische Zeugnisse im Text vor dem Hintergrund der jeweiligen soziokulturellen Gegebenheiten (Etymologie, Sprachgeschichte, Mediävistik).

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

Die englische bzw. amerikanische Literaturwissenschaft gibt einen Überblick über die wesentlichen literaturgeschichtlichen Entwicklungen, Strömungen und Autoren der englischen bzw. amerikanischen Literatur. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte der englischsprachigen Literaturen im Kontext ihrer Gattungen, Epochen und Regionen sowie die Kenntnis historischer und kultureller Hintergründe, sie führt in literaturwissenschaftliche Methoden und Theorien ein und weist Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen Literatur unter Einbeziehung kulturhistorischer Zusammenhänge auf.

(C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien

Dieser Bereich bezieht sich auf die Regionalräume der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie auf den beide verbindenden atlantischen Raum. In der multidisziplinären Erschließung historischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, geographischer und kultureller Zusammenhänge soll eine differenzierte Kenntnis dieser Räume in Geschichte und Gegenwart vermittelt werden. Im Vordergrund stehen dabei zentrale Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der Geschichte Nordamerikas. Hinzu kommen Grundzüge des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens und der USA.

(D) Sprachpraxis

Im Bereich der Sprachpraxis wird der Erwerb der notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten gefördert und gesichert. Die Studierenden sollen zu Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Englischen geführt werden; Ziel ist die Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik

Gegenstände der Fachdidaktik Englisch sind Konzeptionen der Fremdsprachendidaktik, die wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und ihre unterrichtsspezifische Relevanz, die bildungspolitischen und sozialpsychologischen Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts und die Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums für das Lehramt Englisch an Gymnasien beträgt 68 SWS.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester).
- (3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt.
- (4) Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland (in der Regel nach der Zwischenprüfung) wird dringend empfohlen. Dazu sollten sich Studierende rechtzeitig (d.h. 2 Semester vorher) beraten lassen.
- (5) Zur Gliederung des Studiums in Pflicht- und Wahlpflichtbereich vergleiche §§ 10 und 12.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium im Grund- und im Hauptstudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problemfeldern auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.
- (2) Einführungen (E) stellen Grundlagen, Methoden und Forschungsrichtungen der Teilbereiche gemäß § 7 sowie die dazugehörigen Hilfsmittel vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren im entsprechenden Bereich.
- (3) Proseminare (PS) schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung ausgewählter Themen. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können.
- (4) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Metho-

den. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(5) Übungen (Ü) dienen sowohl der Ergänzung von Vorlesungen als auch der Erarbeitung spezifischer Fragestellungen und geben Gelegenheit zur detaillierten Auseinandersetzung oder zur Positionsbestimmung innerhalb der eigenen Wissensentwicklung.

(6) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(7) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Englischunterrichts an Gymnasien einzuführen, indem semesterbegleitend unterrichtsspezifische Fragestellungen praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(8) Sprachpraktische Übungen (Ü) dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zu mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeiten sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Lehrangebotes spezielle Übungen zu Phonetik, Grammatik und Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen angeboten und durch Testate abgeschlossen.

(9) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt und dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Im Grundstudium sind in den unter § 7 genannten fünf Bereichen (A-E) insgesamt 34 SWS zu belegen. Es handelt sich hierbei um einführende Veranstaltungen zu den vier Bereichen (A), (B), (C) und (E) sowie grundlegende Sprachpraktische Übungen (D). Die Veranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Sie werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

(1) Pflichtbereich (P):

Die Einführungsveranstaltungen in die Bereiche A, B, C und E werden nicht mit Leistungs- oder Studiennachweisen abgeschlossen, ihre Inhalte sind aber Gegenstand der Zwischenprüfung.

(A) Sprachwissenschaft

- 2 SWS Einführung: Introduction to Linguistics and English Language Studies.

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- 2 SWS Einführung: Introduction to Literary Studies.

(C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikanistik

- 2 SWS Einführung: Introduction to British Studies and American Studies.

(D) Sprachpraxis

- 2 SWS Übung: Pronunciation and Intonation;

- 3 SWS Übung: General Language Course Intermediate I;
 - 3 SWS Übung: General Language Course Intermediate II.
(Niveau: Cambridge Certificate in Advanced English [CAE] Level 4)
- Beide General Language Courses zusammen 1 LN
- 2 SWS Übung: Foundation Course für die Studierenden, die den Eingangstest nicht bestanden haben.
- (E) Fachdidaktik Englisch
- 2 SWS Einführung Fachdidaktik Englisch.
Der Besuch der Einführung ist Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars.
 - 2 SWS Schulpraktische Übungen (SPÜ) 1 SN
Voraussetzung für die Zulassung zu den SPÜ ist die Teilnahme an einem Proseminar aus dem Wahlpflichtbereich (E).
- (2) Wahlpflichtbereich (WP):
- (A) Sprachwissenschaft
Der Besuch der Einführung in die englische Sprachwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars:
- 2 SWS Proseminar/Vorlesung aus dem Bereich: The English Language System;
 - 2 SWS Proseminar/Vorlesung aus dem Bereich: Language in Use and Language Variety;
 - 2 SWS Proseminar/Vorlesung aus dem Bereich: Language Change and Historical Linguistics.
- Im Grundstudium sind im Wahlpflichtbereich (A) 6 SWS zu belegen.
In einem Proseminar ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. 1 LN
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur
Der Besuch der Einführung in die Literaturwissenschaft ist Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars:
- 2 SWS Proseminar zur englischen oder amerikanischen Literatur;
 - 2 SWS Proseminar oder Vorlesung zur englischen oder amerikanischen Literatur.
- Im Grundstudium sind im Wahlpflichtbereich (B) 2 SWS in der englischen und 2 SWS in der amerikanischen Literatur zu belegen.
In einem Proseminar ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. 1 LN
- (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien
Der Besuch der Einführung in die Britischen Studien und Amerikastudien ist Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars.
- 2 SWS Vorlesung aus dem Bereich der Britischen Studien und Amerikastudien;
 - 2 SWS Proseminar aus dem Bereich der Britischen Studien und Amerikastudien.
- Im Grundstudium sind im Wahlpflichtbereich (C) 2 SWS in Britischen Studien und 2 SWS in Amerikastudien zu belegen.
In einem Proseminar ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. 1 LN
- (E) Fachdidaktik
Im Grundstudium sind im Wahlpflichtbereich (E) 2 SWS aus einem der folgenden Bereiche als Proseminar zu belegen:
- Konzeptionen von Fremdsprachenunterricht für das Fach Englisch;
 - Literaturdidaktik für das Fach Englisch;
 - Medien/Neue Technologie für das Fach Englisch 1 LN

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(2) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen gemäß § 7 verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) sowie den Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum bzw. Studium im Umfang von 6 SWS) vorlegt.

(4) Anforderungen:

Die Zwischenprüfung findet in den Bereichen Sprachwissenschaft (A), Literaturwissenschaft (B), Kulturstudien (C) und Fachdidaktik Englisch (E) statt.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus den folgenden mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen:

- Schriftliche Prüfung (120 Minuten):
Diese Prüfung findet im Bereich Sprachwissenschaft statt.
Die Studierenden sollen theoretische, methodologische und praktische Grundkenntnisse in der englischen Sprachwissenschaft nachweisen, und zwar im einzelnen:
 - vertiefte Kenntnisse in Phonetik, Lexik und Grammatik sowie Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse;
 - Grundkenntnisse über ausgewählte sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden;
 - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte.
- Mündliche Prüfungen (jeweils 20 Minuten):
 - a. Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur
Die mündliche Prüfung in Literaturwissenschaft erfolgt entweder im Bereich der englischen oder der amerikanischen Literatur. In der auf Englisch geführten Prüfung wird auf der Grundlage ausgewählter Werke aus verschiedenen Epochen nachgewiesen, dass

Grundkenntnisse der englischen oder amerikanischen Literaturgeschichte, der Gattungen, zentraler Autoren sowie literaturwissenschaftlicher Methoden vorhanden sind, die eine vertiefende Beschäftigung mit der englischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft im Hauptstudium ermöglichen.

b. Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien

Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache und bezieht sich auf je ein Teilgebiet der Britischen Studien und der Amerikastudien; dabei sollen Grundkenntnisse der Methoden und Fragestellungen dieses Bereiches exemplarisch nachgewiesen werden. Als Teilgebiete können Epochen der neueren Geschichte (ab ca. 1500), epochenübergreifende Probleme, Einzelkomplexe der jeweiligen Regierungssysteme sowie gesellschaftliche Fragen der Gegenwart gewählt werden.

c. Fachdidaktik Englisch

In der Prüfung ist Grundlagenwissen der Didaktik des Englischunterrichts nachzuweisen. Dazu gehören Kenntnisse über ausgewählte Aspekte der Sprachlehr- und -lernforschung, der Rezeption von Texten, des Fremdverstehens und der Neuen Technologien sowie deren unterrichtsspezifischer Bezug.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die vier oben genannten Teilprüfungen.

(7) Zeitraum:

Die Teilprüfungen sind in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.

(8) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

- (1) Pflichtbereich (P):
- (A) Sprachwissenschaft
2 SWS Hauptseminar 1 LN
- (B) Literaturwissenschaft
2 SWS Hauptseminar zur englischen oder amerikanischen Literatur 1 LN
- (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien
2 SWS Hauptseminar aus dem Bereich Britische Studien oder Amerikastudien 1 LN
- (D) Sprachpraxis
3 SWS General Language Course Advanced I;
3 SWS General Language Course Advanced II;
(Niveau: Cambridge Certificate of Proficiency in English [CPE] Level 5)

beide zusammen 1 LN

- (E) Fachdidaktik Englisch (insgesamt 4 SWS)
2 SWS Vorbereitungsübung
Schulpraktika
2 SWS Nachbereitungsübung
insgesamt 2 SN

(2) Wahlpflichtbereich (WP):

- (A) Sprachwissenschaft
2 SWS Hauptseminar aus einem Teilbereich, der nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist.
2 SWS Vorlesung

- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische oder amerikanische Literatur
Im Hauptstudium sind im Wahlpflichtbereich (B) 6 SWS zu belegen, von denen 2 SWS durch ein Hauptseminar abgedeckt werden müssen, die übrigen können durch Hauptseminare oder Vorlesungen abgedeckt werden.

- (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerikastudien
Im Hauptstudium sind im Wahlpflichtbereich (C) 6 SWS zu belegen, von denen 2 SWS durch ein Hauptseminar abgedeckt werden müssen, die übrigen können durch Hauptseminare oder Vorlesungen abgedeckt werden.

- (E) Fachdidaktik Englisch
Im Hauptstudium ist aus dem Wahlpflichtbereich (E) ein Hauptseminar (2 SWS) zu belegen, und zwar aus den Gebieten Spracherwerbsforschung oder Textrezeption oder Wahrnehmungsprozesse, jeweils im Kontext schulischer Lernprozesse. 1 LN

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die im Folgenden aufgeführten Nachweise aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis über die Teilnahme an darüber hinaus notwendigen Lehrveranstaltungen:

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Studiennachweis zu (E) (Schulpraktische Übungen),
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum bzw. Studium im Umfang von 6 SWS).

Hauptstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
 6. zwei Studiennachweise zu (E) (Schulpraktika),
Nachweis über insgesamt 68 SWS (34 GS, 34 HS).
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- (A) Sprachwissenschaft
- a. vertiefte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
 - b. Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur
- a. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
 - b. Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen;
 - c. vertiefte Kenntnisse auf mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl;
 - d. Kenntnisse von Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen sowie einer weiteren englischsprachigen Literatur.
- (C) Kulturstudien bzw. Britische Studien und Amerika-studien
- a. exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen;
 - b. vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und des ehemaligen Empire bzw. der Geschichte Nordamerikas; Grundkenntnisse im jeweils anderen Bereich;
 - c. Vertrautheit mit den Grundzügen des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens und/oder der USA; Grundlagenkenntnisse im jeweils anderen Bereich.
- (D) Sprachpraxis
- a. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
 - b. Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.
- (E) Fachdidaktik
- a. Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
 - b. Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
 - c. Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
 - d. Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

(3) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem oder unter beiden Aspekten gestellt.

Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum gewählten Lehramt oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

a. Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus einem Bereich zu (A) bis (C),
2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache zu einem Bereich aus (A) bis (C), wobei der in 1) bearbeitete Bereich entfällt.

(Bearbeitungszeit: je 240 Minuten)

b. Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Inhalte: vergleiche § 13 Abs. 2 (A) - (C)

Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C), wobei der in den Arbeiten unter Aufsicht nicht gewählte Bereich in jedem Fall vertreten sein muss. Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.

Prüfungsdauer: 60 Minuten

2. Fachdidaktik

Inhalte: vergleiche § 13 Abs. 2 (E)

Prüfungsdauer: 30 Minuten; auf Wunsch auch in englischer Sprache)

§ 14
Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsentwürfe, schriftliche Hausaufgaben, bestandene Sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen nach Maßgabe der Festlegung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht aus der Bestätigung eines bzw. einer Lehrenden für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, bei Zweifeln über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Wahl der Fächerverbindungen,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen

in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- zu Beginn des Hauptstudiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Zu Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für BAföG-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Faches gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Fachvertreterin.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und der bzw. die Prüfungsbeauftragte für Lehramtsstudiengänge des Faches.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a der LPVO.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am 15.01.2003 verabschiedet und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 27.02.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 14. März 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Prüfungsordnung für den befristeten Erprobungsstudiengang Master Autorschaft & MultiMedia am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 22.01.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVB1. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVB1. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Dieser Erprobungsstudiengang wird nach § 7 Abs. 2 HSG LSA für die Dauer von zwei Jahren erlassen.

§ 1 Zweck und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen

Alle Leistungen und Prüfungen auf dem Weg zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Arts Autorschaft & MultiMedia (MA A&MM) dienen der Feststellung, ob die Prüflinge die theoretischen und

praktischen Kenntnisse, die in dem viersemestrigen Masterstudiengang (in der Erprobung) Autorschaft & MultiMedia vermittelt worden sind, erworben haben und ob sie auch die Fähigkeit besitzen, diese Erkenntnisse und Methoden am praktischen Fall anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften den akademischen Grad eines Masters of Arts Autorschaft & MultiMedia (MA A&MM).

(2) Dieser akademische Grad wird erlangt durch den Erwerb von 120 ECT Punkten bestehend aus Teilnahme-scheinen und studienbegleitend erworbenen Leistungsscheinen, durch die erfolgreiche Anfertigung einer Abschlussarbeit sowie dem Abschluss eines umfangreicheren Abschlussprojekts im vierten Fachsemester.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte umfasst drei Semester mit einem Lehrangebot von insgesamt 54 Semesterwochenstunden. Das vierte Semester umfasst die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie des Abschlussprojekts.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen in verschiedenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (Modulen), einer schriftlichen Abschlussarbeit sowie dem Abschluss eines umfangreicheren Abschlussprojekts.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(3) Die Prüfungen sind so festzusetzen, dass die Prüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird als fachinterner Unterausschuss des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften eingerichtet.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsverfahren und für alle anderen in Verbindung mit dem Masterstudiengang (in der Erprobung) Autorschaft & MultiMedia stehenden Prüfungsaufgaben wird von der Prüfungskommission wahrgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stell-

vertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Drei der Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen, die beiden anderen werden je aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen vom Fachbereichsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat bestellt.

(4) Die Prüfungskommission achtet in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind sowie die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens ebenso groß ist wie die Zahl der übrigen Mitglieder. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten gemäß § 69 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden.

(2) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferin bzw. den Prüfer für die jeweilige studienbegleitende Prüfung. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate im Voraus durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen

Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgt auf der Basis des Credit Point Systems, insbesondere des ECTS.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Sie hat die Möglichkeit Auflagen zu erteilen, die zur Anerkennung von Studienleistungen führen können.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsbereiche sind die Modulblöcke:

A = Medientheorie,

B = Mediale Dispositive,

C = Medienpraxis.

(2) Prüfungsarten sind:

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
3. Referate und Hausarbeiten,
4. die schriftliche Abschlussarbeit,
5. das praktische Abschlussprojekt.

(3) Die Prüfungsart für eine studienbegleitende Prüfung wird 4 Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Pro Semester werden 30 Credit Points vergeben.

(5) Voraussetzung für die Vergabe der schriftlichen Abschlussarbeit und die Teilnahme am Abschlussprojekt zu Beginn des vierten Semesters sind:

- jeweils 3 Leistungsscheine (je 6 Credit Points) aus den Prüfungsbereichen A, B und C sowie jeweils 6 Teilnahme­scheine (je 2 Credit Points) aus den Prüfungsbereichen A, B und C.

(6) Im vierten Semester sind für die schriftliche Abschlussarbeit und das Abschlussprojekt je 13 Credit Points zu erlangen. Für die beiden begleitenden Colloquien sind je 2 Credit Points zu erlangen.

(7) Leistungsscheine können in den Modulblöcken der Bereiche A und B für die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur oder für ein Referat und das Anfertigen einer Hausarbeit vergeben werden. Außerdem kann im Bereich B ein Leistungsschein erlangt werden für eine praktische Leistung, z.B. für eine Programmierung oder für Filmaufnahmen und Filmschnitt und deren theoretischer Reflexion. Im Bereich C ist im Rahmen einer Klausur oder eines Projektberichtes für die Erlangung der Credit Points notwendige Leistungsnachweis zu erbringen.

Teilnahmescheine in den Prüfungsbereichen A, B und C werden für Referate oder schriftliche oder mündliche Prüfungen sowie Hausarbeiten vergeben.

(8) Belegt ein Prüfling der Prüfungskommission glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (Hausarbeiten, Referate etc.).

(9) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens zum Beginn des auf den fehlgeschlagenen Versuch folgenden Semesters erfolgen (in der Regel bis zum 15. April bzw. bis zum 15. Oktober). Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden ausschließlich studienbegleitend durchgeführt.

(2) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen verfügt und deren Funktion im Zusammenhang des gesamten Fachgebiets zu erkennen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(4) In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie des Prüflings.

§ 10

Klausuren

(1) Klausuren werden ausschließlich studienbegleitend durchgeführt.

(2) In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen des Gebietes verfügt und deren Funktion im Zusammenhang des gesamten Fachgebiets zu erkennen vermag.

(3) Klausurarbeiten zur Erlangung eines Leistungsscheines sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

(5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Autorschaft und Multimedia selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zwei Monate vor Ende des dritten Semesters (31.07.2004) über die Prüfungskommission ausgegeben. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt die betreuenden Gutachterinnen und Gutachter. Thema und Ausgabepunkt werden aktenkundig gemacht.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung gegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der schriftlichen Abschlussarbeit sind keine Gruppenarbeiten zugelassen.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, fest gebunden, in 3 Ausfertigungen im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um vier Wochen verlängern.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter soll die Person sein, die die Abschlussarbeit betreut hat. Erste und zweite Gutachterin bzw. erster und zweiter Gutachter werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden entsprechend § 14 gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der Gutachtenden um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. Die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit wird

dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der Prüfenden gebildet.

(8) Die Abschlussarbeit ist bis zum 31.01.2005 abzugeben. Über eine Verlängerung der Abgabefrist von maximal 4 Wochen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften.

(9) Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit zu erstellen.

§ 12 Praktisches Abschlussprojekt

(1) Das praktische Abschlussprojekt soll ein umfangreiches multimediales Projekt sein. Anhand dieses Projektes soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, einen komplexen Inhalt auf multimediale Weise zu repräsentieren.

(2) Ein Drittel der Studienleistungen werden im Bereich Medienpraxis erbracht. Die das gesamte Studium begleitende Projektarbeit mündet in das Abschlussprojekt.

(3) Das Thema des Abschlussprojekts wird von den Projektbetreuern vorgegeben.

(4) Die Abschlussprojekte werden in Teams von maximal 8 Studierenden bearbeitet.

(5) Die Aufgabenstellung muss so gewählt sein, dass der Beitrag der Studierenden einzeln beurteilt werden kann.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen werden angerechnet.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Bei Versäumnis der Frist gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Prüfungskommission wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen
und Bestehen des Masters

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung gemäß § 8 mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Leistungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen entsprechend Abs. 2.

Eine Prüfungsleistung im Sinne des § 8 ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Das Gesamtprädikat der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut	= excellent	= A
von 1,5 bis 2,5	= gut	= good	= B
von 2,5 bis 3,5	= befriedigend	= satisfactory	= C
von 3,5 bis 4,0	= ausreichend	= pass	= D
schlechter als 4,0	= nicht ausreichend	= fail	= F

(5) Das Gesamtprädikat der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (ein Drittel), der Note des praktischen Abschlussprojektes (ein Drittel) und der schriftlichen Abschlussarbeit (ein Drittel).

(6) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 16
Zeugnis und Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen das Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält Thema und Benotung des Abschlussprojekts, Thema und Benotung der Abschlussarbeit und die Durchschnittsnoten der studienbegleitenden Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen Medientheorie, Mediale Dispositive und Medienpraxis sowie das Gesamtprädikat der Masterprüfung.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts Autorschaft & MultiMedia mit dem Prädikat und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften versehen.

§ 17
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigten und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn eine der Prüfungen auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftliche

Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Sommersemester 2003 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sprach- und Literaturwissenschaften vom 22.01.2003 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.02.2003 und der Genehmigung des Rektors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.02.2003.

Halle (Saale), 14. Februar 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.02.1999

vom 18.02.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.02.1999 (ABl. 2002, Nr. 2, S. 20) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 5 Abs. 3, Modul 2: Vertiefung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen, Einführung in die Werkstoffwissenschaft, erhält folgende Fassung:

"Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	4	3/1/0	P
Werkstoffmechanik	4	3/1/0	L
Werkstoffcharakterisierung I			P
• Werkstoffprüfung	5	2/0/3	
• Struktur und Gefüge	5	2/0/3	
• Physikalische Methoden der Werkstoffcharakterisierung	4	2/0/2	
• Oberflächencharakterisierung	4	2/0/2	
Werkstoffe			P

• Metallische Werkstoffe	3	2/1/0	
• Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe	3	2/1/0	
• Polymere Werkstoffe	3	2/1/0	
Messtechnik	2	2/0/0	L
Grundlagen der Strömungsmechanik	2	2/0/0	L
Anatomie und Mikroskopie	4	2/0/2	L
Toxikologie	2	2/0/0	L
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2/0/0	L
<i>Summe Modul 2:</i>	<i>47"</i>		

(2) In der Anlage 2 - Modellstudienplan für den Studiengang Werkstoffwissenschaft erhält der Teil Lehrgebiete zur Diplom-Vorprüfung die folgende Fassung:

"Lehrgebiete zur Diplom-Vorprüfung"

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
			Modul 1			Modul 2	
1.	Mathematik	16	6	5 P	5 P	-	-
2.	Informatik	6	4	2 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-	-
4.	Chemie	8	3	3	2 P	-	-
5.	Umweltschutz für Ingenieure	6	3	3 P	-	-	-
6.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-	-
7.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-	-
8.	Konstruktionslehre	4	-	-	4 L	-	-
9.	Elektrotechnik	6	-	4	2 P	-	-
10.	Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	-	-	3 L	-	
11.	Grundlagen der Strömungsmechanik	2	-	-	-	-	2 L
12.	Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	4	-	-	-	4 P	-
13.	Werkstoffmechanik	4	-	-	-	4 L	-
14.	Werkstoffcharakterisierung I						P
	• Werkstoffprüfung	5	-	-	-	5	-
	• Struktur und Gefüge	5	-	-	-	5	-
	• Physikalische Methoden der Werkstoffcharakterisierung	4	-	-	-	-	4
	• Oberflächencharakterisierung	4	-	-	-	-	4
15.	Werkstoffe						P
	• Metallische Werkstoffe	3	-	-	-	3	-
	• Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe	3	-	-	-	-	3
	• Polymere Werkstoffe	3	-	-	-	-	3
16.	Messtechnik	2	-	-	-	2 L	-
17.	Anatomie und Mikroskopie	4	-	-	-	-	4 L
18.	Toxikologie	2	-	-	-	2 L	-
19.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	-	-	-	-	2 L
20.	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2	-	-	2 L	-	-
21.	Orientierungsfach (fakultativ)	(2)	-	-	(2)	-	-
	<i>Summe:</i>	<i>120 (122)</i>	<i>24</i>	<i>27</i>	<i>22 (24)"</i>	<i>25</i>	<i>22</i>

Artikel II

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 18. Februar 2002 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.11.2002. Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 21.02.2003 zur Kenntnis genommen.

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen
am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 22.01.1998**

vom 08.07.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Bioingenieurwesen am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 22.01.1998 (ABl. 1998, Nr. 1, S. 49) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 5 erhält die Tabelle Modul 3: "Studiengangsspezifische Vertiefung" folgende Fassung:

"Lehrfach"	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Mikrobiologie für Ingenieure			P
• Allgemeine Mikrobiologie	4	3/1/0	
• Technische Mikrobiologie	4	4/0/0	
Molekularbiologie	4	4/0/0	L
Genetik	2	2/0/0	L
Molekulare Biotechnologie	2	2/0/0	L
Biochemie für Ingenieure			P
• Technische Biochemie	2	2/0/0	
• Ökologische Biochemie	2	2/0/0	
Technische Enzymologie	2	2/0/0	L
Bioreaktionstechnik	4	2/2/0	P
Bioverfahrenstechnik	4	2/2/0	P
Bioverfahrenstechnisches Praktikum	2	0/0/2	L
Mess- und Automatisierungstechnik	7	5/1/1	P
Sicherheitsaspekte in der Biotechnologie	1	1/0/0	L
Technische Wahlpflichtfächer **)	6	variabel	L
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2/0/0	L
Nichttechnische Wahlpflichtfächer **)	2	2/0/0	L
<i>Summe Modul 3:</i>	<i>50"</i>		

(2) Im Anhang "Modularer Aufbau des Studienganges Bioingenieurwesen" wird der Text "Modul 1" wie folgt geändert:

"Modul 1: Als gemeinsame Grundlagenausbildung für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg"

(3) Im Anhang "Modellstudienplan für den Studiengang Bioingenieurwesen" erhält der Teil Lehrgebiete zur Diplom-Vorprüfung die folgende Fassung:

"Lehrgebiete zur Diplom-Vorprüfung"

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
			Modul 1			Modul 2	
1.	Mathematik	16	6	5 P	5 P	-	-

2.	Informatik	6	4	2 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-	-
4.	Chemie	8	3	3	2 P	-	-
5.	Mischphasenthermodynamik/Stoffcharakterisierung	5	-	-	-	5 P	-
6.	Praktikum Stoffdaten	1	-	-	-	-	1 L
7.	Umweltschutz für Ingenieure	6	3	3 P	-	-	-
8.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-	-
9.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-	-
10.	Konstruktions- und Apparatechnik						P
	• Konstruktionslehre	4	-	-	4	-	-
	• Maschinen- und Apparatelemente	4	-	-	-	4	-
11.	Elektrotechnik	6	4	2 P	-	-	-
12.	Prozessgrundlagen						P
	• Technische Thermodynamik	6	-	-	3	3	-
	• Technische Strömungsmechanik	6	-	-	-	4	2
	• Stoff- und Wärmeübertragung	4	-	-	-	4	-
13.	Grundlagen der Verfahrenstechnik						P
	• Mechanische Verfahrenstechnik	3	-	-	-	-	3
	• Thermische Verfahrenstechnik	3	-	-	-	-	3
	• Reaktionstechnik	3	-	-	-	-	3
	• Verfahrenstechnisches Praktikum	2	-	-	-	-	2
14.	Energietechnik	4	-	-	-	-	4 P
15.	Einführung in die Biologie / Biochemie	4	-	-	-	-	4 L
16.	Grundlagen der Sicherheitstechnik	2	-	-	-	2 L	-
17.	Spezialgebiete der Mathematik	2	-	-	-	2 L	-
18.	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2	-	-	2 L	-	-
19.	Orientierungsfach (fakultativ)	(2)	-	-	(2)	-	-
	<i>Summe:</i>	<i>119</i>	<i>24</i>	<i>27</i>	<i>22</i>	<i>24</i>	<i>22"</i>

(4) Im Anhang "Modellstudienplan für den Studiengang Bioingenieurwesen" erhält der Teil Lehrgebiete zur Diplomprüfung die folgende Fassung:

"Lehrgebiete zur Diplomprüfung"

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester		
			6.	7.	8.
			Modul 3		
1.	Mikrobiologie für Ingenieure				P
	• Allgemeine Mikrobiologie	4	4	-	-
	• Technische Mikrobiologie	4	-	-	4
2.	Molekularbiologie	4	-	2	2 L
3.	Genetik	2	-	2 L	-
4.	Molekulare Biotechnologie	2	-	2 L	-
5.	Biochemie für Ingenieure				P
	• Technische Biochemie	2	-	2	-
	• Ökologische Biochemie		-	2	-
6.	Technische Enzymologie	2	2 L	-	-
7.	Bioverfahrenstechnik	4	4 P	-	-
8.	Bioverfahrenstechnisches Praktikum	2	-	-	2 L
9.	Bioreaktionstechnik	4	4 P	-	-
10.	Mess- und Automatisierungstechnik	7	2	4	1 P
11.	Sicherheitsaspekte in der Biotechnologie	1	-	-	1 L
12.	Technische Wahlpflichtfächer	6	2	-	4 L
13.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	-	2 L	-
14.	Nichttechnische Wahlpflichtfächer	2	-	-	2 L
	<i>Summe:</i>	<i>50</i>	<i>18</i>	<i>16</i>	<i>16</i>

Anmerkungen:

1. Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter.
Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.
2. geforderte Abschlüsse:
P = Prüfung;
L = Leistungsnachweis
3. Zwei Studien- bzw. Projektarbeiten im Modul 3
4. Diplomarbeit im 9. Semester"

Artikel II

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 8. Juli 2002 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.11.2002. Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 21.02.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 13. Dezember 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.11.1998

vom 08.07.2002

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biomedizinische Materialien am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.11.1998 (ABl. 2000, Nr. 2, S. 40) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 5 Abs. 3, Modul 2: Ingenieurwissenschaftlich orientierte Vertiefung und Einführung in die Problematik Biomedizinischer Materialien, erhält folgende Fassung:

"Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	4	3/1/0	P
Werkstoffmechanik	4	3/1/0	L
Werkstoffcharakterisierung I davon	18	8/0/10	
• Werkstoffprüfung	5	2/0/3	P
• Struktur und Gefüge	5	2/0/3	P
• Physikalische Methoden der Werkstoffcharakterisierung	4	2/0/2	P
• Oberflächencharakterisierung	4	2/0/2	P
Werkstoffe davon	9	6/3/0	
• Metallische Werkstoffe	3	2/1/0	P
• Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe	3	2/1/0	P
• Polymere Werkstoffe	3	2/1/0	P
Messtechnik	2	2/0/0	L
Grundlagen der Strömungsmechanik	2	2/0/0	L

Anatomie und Mikroskopie	4	2/0/2	L
Toxikologie	2	2/0/0	L
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2/0/0	L
<i>Summe Modul 2:</i>	47		

Anmerkung:

In den Lehrgebieten Werkstoffcharakterisierung und Werkstoffe wird jeweils nur eine Note gebildet, die sich als arithmetisches Mittel der Noten der jeweiligen Teilprüfungen zusammensetzt."

(2) Der § 5 Abs. 3, Modul 3 erhält folgende Fassung:

"Studiengangsspezifische Vertiefung - Vertiefung Biomedizinische Materialien"

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
<i>Pflichtblock</i>			
Medizinische Physik und Biophysik	7	3/0/4	P
Biomaterialanwendungen	4	3/1/0	P
Grundlagen der Biomaterialimplantation	2	2/0/0	L
Biomedizinische Funktionswerkstoffe/Biomimetik	5	2/2/1	P
Charakterisierung biomedizinischer Werkstoffe	4	2/0/2	P
Biochemie / Zellbiologie / Physiologie	6		L
Biomedizintechnik	2	2/0/0	L
Qualitätssicherung/Materialzulassung/Produkthaftung	2	2/0/0	L
Oberseminar	1	0/1/0	L
<i>Wahlblock (zu wählen: mindestens 6 SWS)</i>			
Biomedizinische Fertigungstechniken	4	3/1/0	L
Gebrauchsmaterialien in der Medizin	2	2/0/0	L
Physik der medizinischen Diagnostik	2		L
Mikroheterogene Materialien	2	2/0/0	L
Computersimulation von Materialien	2	1/0/1	L
Oberflächenmodifizierung und Korrosion	4	2/1/1	L
<i>Weitere zu belegende Wahlpflichtfächer</i>			
Technische und medizinische Wahlpflichtfächer	6	variabel	L
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	variabel	L
<i>Summe Modul 3:</i>	49		

Studiengangsspezifische Vertiefung - Vertiefung Biomechanik und Verfahren

Lehrfach	SWS (gesamt)	davon V/Ü/Pr	Abschluss
<i>Pflichtblock</i>			
Medizinische Physik und Biophysik	7	3/0/4	P
Biomaterialanwendungen	4	3/1/0	P
Biomechanik	2	1/0/1	L
Biorheologie	2	1/0/1	L
Strukturmechanik	4	3/1/0	P
Biochemie / Zellbiologie / Physiologie	6		L
Biomedizintechnik	2	2/0/0	L
Qualitätssicherung/Materialzulassung/Produkthaftung	2	2/0/0	L
Medizinische Elektronik/Sensorik	3	2/1/0	P
Oberseminar	1	0/1/0	L
<i>Wahlblock (zu wählen: mindestens 6 SWS)</i>			

Technische Strömungsmechanik	4	3/1/0	L
Mehrphasenströmungen	2	2/0/0	L
Grundlagen der Biomaterialimplantation	2	2/0/0	L
Biomedizinische Informationssysteme	2	2/0/0	L
Technische Bruchmechanik	4	2/0/2	L
Experimentelle Methoden der Biomechanik	2		L
Mikrosystemtechnik	4	3/1/0	L
CAD	2	1/0/1	L
<i>Weitere zu belegende Wahlpflichtfächer</i>			
Technische und medizinische Wahlpflichtfächer	6	variabel	L
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	variabel	L
<i>Summe Modul 3:</i>	<i>49</i>		

Ein exemplarisches Angebot der Wahlpflichtfächer enthalten Anlage 3 und Anlage 4. Es erfolgt eine semesterweise Aktualisierung.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden (Verteilungsplan der SWS in der Anlage 2)

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)"

(3) Die Anlage 2 - Modellstudienplan für den Studiengang Biomedizinische Materialien, erhält folgende Fassung:

"Lehrgebiete zur Diplom-Vorprüfung

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester				
			1.	2.	3.	4.	5.
			Modul 1			Modul 2	
1.	Mathematik	16	6	5 P	5 P	-	-
2.	Informatik	6	4	2 L	-	-	-
3.	Physik	8	4	2	2 P	-	-
4.	Chemie	8	3	3	2 P	-	-
5.	Umweltschutz für Ingenieure	6	3	3 P	-	-	-
6.	Technische Mechanik	8	4	4 P	-	-	-
7.	Werkstoffkunde	6	-	4	2 L	-	-
8.	Konstruktionslehre	4	-	-	4 L	-	-
9.	Elektrotechnik	6	-	4	2 P	-	-
10.	Grundlagen der Technischen Thermodynamik	3	-	-	3 L	-	
11.	Grundlagen der Strömungsmechanik	2	-	-	-	-	2 L
12.	Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	4	-	-	-	4 P	-
13.	Werkstoffmechanik	4	-	-	-	4 L	-
14.	Werkstoffcharakterisierung I						P
	• Werkstoffprüfung	5	-	-	-	5	-
	• Struktur und Gefüge	5	-	-	-	5	-
	• Physikalische Methoden der Werkstoffcharakterisierung	4	-	-	-	-	4
15.	Werkstoffe						P
	• Metallische Werkstoffe	3	-	-	-	3	-
	• Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe	3	-	-	-	-	3
	• Polymere Werkstoffe	3	-	-	-	-	3
16.	Messtechnik	2	-	-	-	2 L	-
17.	Anatomie und Mikroskopie	4	-	-	-	-	4 L
18.	Toxikologie	2	-	-	-	2 L	-

19.	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	-	-	-	-	2 L
20.	Nichttechnisches Wahlpflichtfach	2	-	-	2 L	-	-
21.	Orientierungsfach (fakultativ)	(2)	-	-	(2)	-	-
	<i>Summe:</i>	<i>120 (122)</i>	<i>24</i>	<i>27</i>	<i>22 (24)</i>	<i>25</i>	<i>22</i>

*Lehrgebiete zur Diplomprüfung
Vertiefung Biomedizinische Materialien*

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester		
			6.	7.	8.
			Modul 3		
	<i>Pflichtblock</i>				
1.	Medizinische Physik und Biophysik	7	2	5 P	-
2.	Biomaterialanwendungen	4	4 P	-	-
3.	Grundlagen der Biomaterialimplantation	2	2 L	-	-
4.	Biomedizinische Funktionswerkstoffe/Biomimetik	5	4 P	-	-
5.	Charakterisierung biomedizinischer Werkstoffe	4	-	4 P	-
6.	Biochemie / Zellbiologie / Physiologie	6	4	2 L	-
7.	Biomedizintechnik	2	2 L	-	-
8.	Qualitätssicherung/Materialzulassung/Produkthaftung	2	-	-	2 L
9.	Oberseminar	1	-	-	1 L
	<i>Wahlblock (zu wählen: mindestens 6 SWS)</i>				
10.	Biomedizinische Fertigungstechniken	4	-	-	4 L
11.	Gebrauchsmaterialien in der Medizin	2	-	2 L	-
12.	Physik der medizinischen Diagnostik	2	2 L	-	-
13.	Mikroheterogene Materialien	2	-	-	2 L
14.	Computersimulation von Materialien	2	-	-	2 L
15.	Oberflächenmodifizierung und Korrosion	4	-	4 L	-
	<i>Weitere zu belegende Wahlpflichtfächer</i>				
16.	Technische und medizinische Wahlpflichtfächer	6	-	variabel	L
17.	Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	-	variabel	L
	<i>Summe Modul 3:</i>	<i>49</i>			

Vertiefung Biomechanik und Verfahren

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester		
			6.	7.	8.
			Modul 3		
	<i>Pflichtblock</i>				
1.	Medizinische Physik und Biophysik	7	2	5 P	-
2.	Biomaterialanwendungen	4	4 P	-	-
3.	Biomechanik	2	-	2 L	-
4.	Biorheologie	2	2 L	-	-
5.	Strukturmechanik	4	4 P	-	-
6.	Biochemie / Zellbiologie / Physiologie	6	4	2 L	-
7.	Biomedizintechnik	2	2 L	-	-
8.	Qualitätssicherung/Materialzulassung/Produkthaftung	2	-	-	2 L
9.	Medizinische Elektronik/Sensorik	3	-	3 P	-
10.	Oberseminar	1	-	-	1 L
	<i>Wahlblock (zu wählen: mindestens 6 SWS)</i>				

11.	Technische Strömungsmechanik	4	4 L	-	-
12.	Mehrphasenströmungen	2	-	2 L	-
13.	Grundlagen der Biomaterialimplantation	2	-	2 L	-
14.	Biomedizinische Informationssysteme	2	-	-	2 L
15.	Technische Bruchmechanik	4	-	4 L	-
16.	Experimentelle Methoden der Biomechanik	2	-	2 L	-
17.	Mikrosystemtechnik	4	-	-	4 L
18.	CAD	2	-	-	2 L
	<i>Weitere zu belegende Wahlpflichtfächer</i>				
19.	Technische und medizinische Wahlpflichtfächer	6	-	variabel	L
20.	Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	-	variabel	L
	<i>Summe Modul 3:</i>	<i>49</i>			

Anmerkungen:

1. Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter.
Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.
2. geforderte Abschlüsse:
P = Prüfung;
L = Leistungsnachweis
3. Zwei Studien- bzw. Projektarbeiten im Modul 3
4. Diplomarbeit im 9. Semester"

Artikel II

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 08.07.2002 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.11.2002. Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 21.02.2003 zur Kenntnis genommen.

Halle (Saale), 13. Dezember 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Kanzler

Platzordnung für den Universitätsplatz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.11.2002

Präambel

Auf der Grundlage von § 65 Nr. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) werden nachstehende Regelungen getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ordnung sind die im Landesbesitz befindlichen Flächen des Flurstücks 10/1 der Flur 25 und des Flurstücks 31 der Flur 26 von Halle, im Folgenden als "landeseigene Flächen am Universi-

tätsplatz" bezeichnet, die auf der anliegenden Skizze gekennzeichnet sind.

§ 2 Nutzung durch die Allgemeinheit

(1) Die landeseigenen Flächen am Universitätsplatz sind kein öffentlicher Platz. Jedoch darf jedermann diese Flächen im Rahmen des für öffentliche Straßen und Plätze geltenden Rechts auf Allgemeingebrauch mit den sich aus dem Nachstehenden ergebenden Einschränkungen nutzen.

(2) Auf dem gesamten Universitätsplatz gelten die Vorschriften der StVO.

§ 3 Nutzung durch Kraftfahrzeuge

(1) Die landeseigenen Flächen am Universitätsplatz dürfen im Bedarfsfall durch Feuerwehr-, Polizei-, Kranken-, Lieferanten- und Entsorgungsfahrzeuge genutzt werden sowie im Rahmen der Zustellung von Postsendungen an die Universität.

(2) Die vorgenannten Flächen dürfen durch Dienstfahrzeuge der Universität, des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Halle genutzt werden.

(3) Im übrigen bedarf das Befahren besagter Flächen mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen Flächen einer Genehmigung, die vom Kanzler bzw. der Kanzlerin der Universität erteilt sein muss. Diese Genehmigung hat der Fahrer bzw. die Fahrerin bei sich zu führen, solange er bzw. sie sich im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält. In abgestellten Fahrzeugen ist die Genehmigung von außen gut sichtbar im Fahrzeug abzulegen.

(4) Widerrechtlich auf dem in Rede stehenden Gelände abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden, wenn der Fahrer bzw. die Fahrerin nicht erreichbar ist oder sich weigert, der Anordnung, sein bzw. ihr Fahrzeug wegzufahren, nachzukommen. Für die Kosten des Abschleppens haften Fahrer bzw. Fahrerin und Eigentümer bzw. Eigentümerin der widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger

(1) Fahrräder sind auf den landeseigenen Flächen zu schieben, um Verletzungsrisiken zu vermeiden. Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständen abzustellen. Fahrräder, die störend abgestellt werden, können im Auftrag der Universitätsleitung entfernt und eingelagert werden. Ein störendes Abstellen von Fahrrädern liegt insbesondere dann vor, wenn Feuerwehr- oder Behindertenzufahrten verengt oder blockiert werden oder wenn Fahrräder an Geländern von Treppen oder Auffahrten angeschlossen werden. Muss ein Fahrrad entfernt und eingelagert werden, gehen Beschädigungen am Fahrradschloss nicht zulasten der Universität. Für Schäden am Fahrrad selbst haftet die Universität nur, wenn die mit der Entfernung oder Einlagerung des Fahrrades betraute Person grob fahrlässig oder vorsätzlich größere Schäden verursacht, als es zur Entfernung oder Einlagerung des Fahrrades unvermeidbar ist. In diesem Fall ist jedoch die Haftung der Universität auf die Schäden beschränkt, die vermeidbar waren. Wird die Entfernung und Einlagerung eines Fahrrades erforderlich, kann die Herausgabe des Fahrrades von der Zahlung einer Aufwandspauschale von bis zu 50 € abhängig gemacht werden.

(2) Jeder bzw. jede hat bei der Nutzung der landeseigenen Flächen am Universitätsplatz Rücksicht auf andere Nutzer und Nutzerinnen zu nehmen und diese nicht zu belästigen oder gar zu gefährden. Um Belästigungen vorzubeugen, ist der Genuss alkoholi-

scher Getränke im Bereich der vorgenannten Flächen verboten. Der Betrieb von Radiogeräten, CD-Playern, Kassettenrecordern und ähnlichen Geräten ist nur mit Kopfhörern gestattet. Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes können von der Universität - z.B. bei Festveranstaltungen, die von der Universität initiiert oder zumindest mitgetragen werden - zugelassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

(3) Nutzer und Nutzerinnen, die gegen die Regelungen dieses Paragraphen verstoßen, können nach erfolgloser Abmahnung des Platzes verwiesen werden. Wird dem Verweis keine Folge geleistet, kann das Ordnungsamt oder die Polizei eingeschaltet werden.

§ 5 Bauten, gewerbliche Tätigkeiten, Werbung

(1) Schuppen, fliegende Bauten, Stände oder ähnliches dürfen auf den landeseigenen Flächen am Universitätsplatz nur mit Zustimmung der Universität nach Maßgabe eines bei Referat 4.1 - Liegenschaftsverwaltung der Zentralen Universitätsverwaltung abzuschließenden Vertrages errichtet werden. Dies gilt nicht, wenn diese Bauten von Einrichtungen der Universität errichtet werden sollen. In diesen Fällen ist die Errichtung nur nach Maßgabe einer Entscheidung der Abteilung 4 - Bau und Liegenschaften der Zentralen Universitätsverwaltung zulässig. Die Entscheidung ist, soweit möglich, zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vor Beginn der beantragten Maßnahme bei Referat 4.4 - Allgemeine Hausverwaltung zu beantragen. Die Entscheidung beinhaltet, ob, wo und unter welchen Bedingungen die Maßnahme erfolgen kann.

(2) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf dem vorgenannten Gelände nur mit Genehmigung der Universität ausgeübt werden. Werbung durch mobile Einrichtungen ist nur mit Genehmigung der Universität gestattet. Zuständig ist die Abteilung 4 - Bau und Liegenschaften der Zentralen Universitätsverwaltung.

(3) Nutzer und Nutzerinnen, die den Regelungen dieses Paragraphen zuwiderhandeln, können nach erfolgloser Abmahnung des Platzes verwiesen werden. Wird dem Verweis keine Folge geleistet, kann das Ordnungsamt oder die Polizei eingeschaltet werden.

§ 6 Aufsicht

Verantwortlich für die Durchführung der Aufsicht ist das Referat 4.4 - Allgemeine Hausverwaltung der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Aufsicht wird durch den Pförtnerdienst und die Person ausgeübt, die für Sicherheit und Ordnung im Zentralen Hörsaalgebäude zuständig ist. Ferner kann die Aufsicht durch den Leiter bzw. die Leiterin der Allgemeinen Hausverwaltung, dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, den Kanzler bzw. der Kanzlerin und sämtliche Mitglieder des Rektorates ausgeübt werden. Die vorgenannten Personen sind befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen um Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung entgegenzuwirken. Dies schließt die Einschaltung der Polizei und des Ordnungsamtes ein. Werden Nutzer oder Nutzerinnen abgemahnt, des

Platzes verwiesen oder wird das Abschleppen eines Fahrzeuges angeordnet, ist von der anordnenden Person zu protokollieren, welcher Vorfall der Abmahnung, dem Verweis bzw. der Anordnung des Abschleppens zugrunde liegt und wann sich der Vorfall abgespielt hat. Das Protokoll ist von der anordnenden Person und einem Dritten, der den Vorfall aus eigener Wahrnehmung bestätigen kann, zu unterzeichnen.

§ 7 Haftung

Die Universität haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig durch ihre Organe, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Platzordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 13.02.2003 verabschiedet.

Halle (Saale), 22. November 2002

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Brigitte Schulter
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates
(Anlage hier nicht veröffentlicht.)

Dienstvereinbarung zwischen dem Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg und dem Personalrat Hauptdienststelle der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

Brückentage bzw. Betriebsurlaub an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg (außer Medizinische Fakultät) im Jahr 2003

vom 30.01.2003

Auf der Grundlage des § 65 (1) in Verbindung mit § 70 PersVG-LSA wird folgende Urlaubs- bzw. Brückentageregelung vereinbart:

§ 1 Brückentage

- (1) Die Freitage 02.05.2003 und 30.05.2003 werden zu Brückentagen erklärt.
- (2) Sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen, können die Beschäftigten der Dienststelle, die im Gleitzeitssystem arbeiten, diese Tage durch Inanspruchnahme Ihres Guthabens im Brücken- bzw. Gleitzeitkonto freinehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich.

§ 2

Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr

- (1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bereich des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Universität in der Zeit vom 24.12.2003 bis 06.01.2004.

Das betrifft folgende Arbeitstage:

Montag,	29.12.2003
Dienstag,	30.12.2003
Freitag,	02.01.2004
Montag,	05.01.2004.

Diese Tage werden ebenfalls zu Brückentagen erklärt bzw. für sie ist Urlaub zu planen.

- (2) Anstelle von Urlaub kann Arbeitsbefreiung genommen werden für die im Jahr 2003 über die laut

Arbeitsvertrag vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus nachweislich geleistete Arbeit (z. B. Gleitzeitguthaben, Überstunden, Mehrarbeit). Ein Nachbuchungsbeleg für diesen Zeitraum ist nicht notwendig.

(3) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (z. B. Bereitschaftsdienste, Überwachung von Gewächshäusern) und zur Vermeidung von Schäden sind in den betroffenen Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2003 bis 06.01.2004 aufzustellen.

Diese Dienstpläne sind bis zum 30.09.2003 der Abteilung 3 - Personal - zur nachfolgenden Mitbestimmung des Personalrates vorzulegen.

§ 3 Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg den Einrichtungen und Fachbereichen zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 30. Januar 2003

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Dr. Renate Federle
Vorsitzende Personalrat Hauptdienststelle

Verwaltungsvorschrift der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg einschließlich des Klinikums zum Bezug von Sehhilfen für Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

vom 20.03.2003

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsverordnung sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang die Kosten für spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen zu erstatten, wenn die Ergebnisse der Untersuchung und des Sehvermögens ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

§ 2 Verfahrensweise

(1) Anlaufstelle ist der Betriebsärztliche Dienst der Universität.

(2) Zuständige Betriebsärztinnen sind:

Frau Dr. Schneider Tel.: 5 57-18 29 Magdeburger
Frau Freier Tel.: 5 57-13 00 Straße 27,
06112 Halle
(Saale)

Frau Dr. Busse Tel.: 5 57-23 17 Ernst-Grube-
Straße 40,
06120 Halle
(Saale)

(3) Durch diese wird eine gezielte arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem "Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Bildschirmarbeitsplätze" (G 37) durchgeführt.

(4) Das Ergebnis dieser Untersuchung entscheidet über das Erfordernis einer Spezialbrille für Bildschirmarbeiten.

(5) Die Betriebsärztin stellt die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber aus.

(6) Zusätzliche Untersuchungen durch niedergelassene Augenärzte zur Feststellung der Notwendigkeit einer entsprechenden Sehhilfe werden weder von den Kassen noch von der Universität bezahlt.

(7) Mit der betriebsärztlichen Bescheinigung kann ein beliebiger Optiker aufgesucht werden.

(8) Nach einem Erlass des Ministerium der Finanzen vom 27.02.1998 werden für Bildschirmarbeitsbrillen vom Arbeitgeber insgesamt Kosten in Höhe von maximal 50,00 € erstattet.

Über diesem Grenzbetrag liegende Kosten sind vom Arbeitnehmer selbst zu tragen.

(9) In besonderen Fällen, insbesondere bei festgestellter relevanter Schwerbehinderung, ist eine höhere Kostenübernahme möglich, soweit nicht von anderen Leistungsträgern wie dem Integrationsamt beim Landesamt für Versorgung und Soziales die Kosten übernommen werden.

(10) Nach Erhalt der Sehhilfe ist die Rechnung hierüber vom Arbeitnehmer unterschrieben zu bestätigen und zusammen mit der von der zuständigen Betriebsärztin ausgestellten ärztlichen Bescheinigung an das

Referat 1.5 - Umwelt- und Arbeitsschutz

SG Arbeitssicherheit

Neuwerk 11

06108 Halle (Saale)

Fax: (03 45) 55-2 71 17

zu übersenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Halle (Saale), 20. März 2003

Dr. Martin Hecht

Kanzler

A. Baudis

Komm. Verwaltungsdirektorin

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>